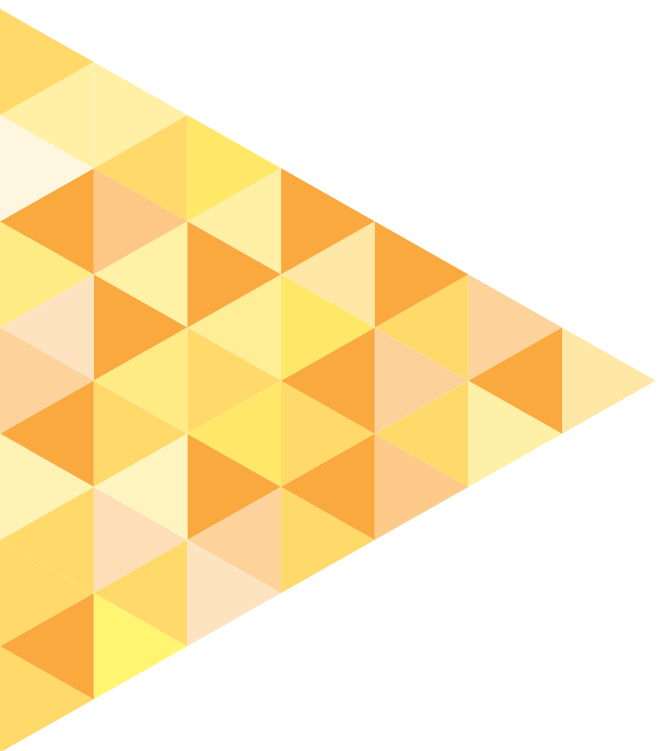


Carolin Böse | Nadja Schmitz | Jonathan Zorner

Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2024

Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings



VET | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
REPOSITORY
| 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 |

Zitiervorschlag:

Böse, Carolin; Schmitz, Nadja; Zorner, Jonathan: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2024 : Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings.

Version 1.0 Bonn, 2025.

Online: https://res.bibb.de/vet-repository_783880

© Bundesinstitut für Berufsbildung, 2025

Version 1.0

September 2025

Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung

Friedrich-Ebert-Allee 114-116

53113 Bonn

Internet: www.vet-repository.info

E-Mail: repository@bibb.de

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das BIBB keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.



CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International).

Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert:

urn:nbn:de:0035-vetrepository-783880

Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2024: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings

Carolin Böse, Nadja Schmitz, Jonathan Zorner

Abstract:

Der Beitrag liefert anhand der amtlichen Statistik nach § 17 BQFG (Bund) einen Überblick und ausführlichen Anhang zu der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei Berufen nach Bundesrecht für das Jahr 2024.

Am 01. April 2012 trat das Anerkennungsgesetz des Bundes in Kraft. Es ermöglicht die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation unabhängig von Staatsangehörigkeit, Ausbildungsstaat, Aufenthaltsstatus und Wohnort. Das BIBB-Anerkennungsmonitoring ist mit der Beobachtung der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes beauftragt und wertet in diesem Zusammenhang auch die Zahlen der amtlichen Anerkennungsstatistik aus.

Die Ergebnisse für das Jahr 2024 zeigen: Sowohl die Zahl der Anträge als auch die der beschiedenen Verfahren erreichten neue Höchstwerte. Die Nachfrage nach Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten und jene zu den Heilberufen des Bundes bestimmten dabei erneut das Geschehen. Die Verfahrensergebnisse zeigten insgesamt eine hohe Anerkennungsfähigkeit, was sich in der sehr geringen Quote negativ beschiedener Verfahren widerspiegelt. In den reglementierten Berufen sind auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit jedoch in vielen Fällen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	5
Entwicklung des Antragsgeschehens	6
Anträge – deutsche Referenzberufe	7
Anträge – Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten	9
Anträge aus dem In- und Ausland	13
Beschiedene Verfahren	15
Ausgang der beschiedenen Verfahren insgesamt	16
Ausgang der beschiedenen Verfahren bei nicht reglementierten Berufen	17
Ausgang der beschiedenen Verfahren bei reglementierten Berufen	18
Beschiedene Verfahren – Wege zur vollen Gleichwertigkeit bei reglementierten Berufen	19
Dauer der Anerkennungsverfahren	22
Datengrundlage und methodische Hinweise	24
Literaturverzeichnis	29
Anhang: Tabellen und Faktenblätter, s. Tabellenverzeichnis	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2024, absolut.....	6
Abb. 2: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – Art der Reglementierung, absolut und in Prozent	7
Abb. 3: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 10 antragsstärksten dt. Referenzberufe, absolut (Veränderung zum Vorjahr in Prozent)	8
Abb. 4: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2024 – Ausbildungsstaat (Herkunft der Qualifikation, kategorisiert), absolut	9
Abb. 5: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – Ausbildungsstaat (Herkunft der Qualifikation, kategorisiert), absolut und in Prozent.....	10
Abb. 6: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 10 häufigsten Ausbildungsstaaten, absolut (Veränderung zum Vorjahr in Prozent)	11
Abb. 7: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten, absolut (Veränderung zum Vorjahr in Prozent)	12
Abb. 8: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – Wohnort der Antragstellenden und Art der Reglementierung, in Prozent.....	14
Abb. 9: Beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2012 bis 2024, absolut.....	15
Abb. 10: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – gesamt sowie nach Art der Reglementierung und Ausbildungsstaat (kategorisiert), in Prozent.....	17
Abb. 11: Beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024, reglementierte Berufe: Wege zur vollen Gleichwertigkeit – gesamt und nach Ausbildungsstaat (kategorisiert), in Prozent	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 20 häufigsten Ausbildungsstaaten (2023 zum Vergleich), absolut.....	30
Tab. 2: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 20 antragsstärksten Berufshauptgruppen (KldB 2010) (2023 zum Vergleich), absolut	31
Tab. 3: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 20 antragsstärksten Referenzberufe (2023 zum Vergleich), absolut.....	32
Tab. 4: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die zehn häufigsten Ausbildungsstaaten der fünf antragsstärksten dt. Referenzberufe, absolut	33
Tab. 5: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die fünf häufigsten dt. Referenzberufe der fünf antragsstärksten Ausbildungsstaaten, absolut	34
Tab. 6: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – Gesamt sowie nach Art der Reglementierung und Ausbildungsstaat, absolut	35
Tab. 7: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 nach Berufshauptgruppen (KldB 2010) mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren, absolut	36
Tab. 8: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – dt. Referenzberufe mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren, absolut	37
Tab. 9: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG – Auswahl Ergebnisse (2023 zum Vergleich)	39
Tab. 10: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG.....	40
Tab. 11: Faktenblatt Ausbildungsstaat Türkei – Anträge und beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024, absolut und in Prozent.....	41
Tab. 12: Faktenblatt Ausbildungsstaat Ukraine – Anträge und beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024, absolut und in Prozent.....	42
Tab. 13: Faktenblatt Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachperson - Anträge und beschiedene Verfahren 2024, absolut und in Prozent.....	43
Tab. 14: Faktenblatt Arzt/Ärztin - Anträge und beschiedene Verfahren 2024, absolut und in Prozent	44

Das Anerkennungsgeschehen 2024 bei Berufen nach Bundesrecht auf einen Blick

55.332 Anträge (+ 14%¹)

darunter 3.378 Anträge beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Top 3 deutsche Referenzberufe

Pflegefachperson bzw. Gesundheits- und
Krankenpfleger/-in: 22.425 Anträge (+10%¹)
Arzt/Ärztin: 10.857 Anträge (+19%¹)
Physiotherapeut/-in: 1.782 Anträge (+9%¹)

Top 3 Ausbildungsstaaten

Türkei: 6.798 Anträge (+9%¹)
Indien: 3.870 Anträge (+50%¹)
Tunesien: 3.558 Anträge (+8%¹)

Art der Reglementierung

Anträge nicht reglementierte Berufe: 24%
Anträge reglementierte Berufe: 76%

Wohnort der Antragstellenden

Anträge mit Wohnort Ausland: 50%
Anträge mit Wohnort Deutschland: 50%

66.879 beschiedene Verfahren (+ 22%¹)

Gesamt (N=66.879)

Positiv - volle Gleichwertigkeit: 43% | „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme²: 45%
Teilweise Gleichwertigkeit: 10% | Negativ (keine Gleichwertigkeit): 1%

Nicht reglementierte Berufe (N=13.536)

Positiv - volle Gleichwertigkeit: 48% | Teilweise Gleichwertigkeit: 49%
Negativ (keine Gleichwertigkeit): 3%

Reglementierte Berufe (N=53.343)

Positiv - volle Gleichwertigkeit: 42% | „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme²: 57%
Negativ (keine Gleichwertigkeit): 1%

¹ Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr

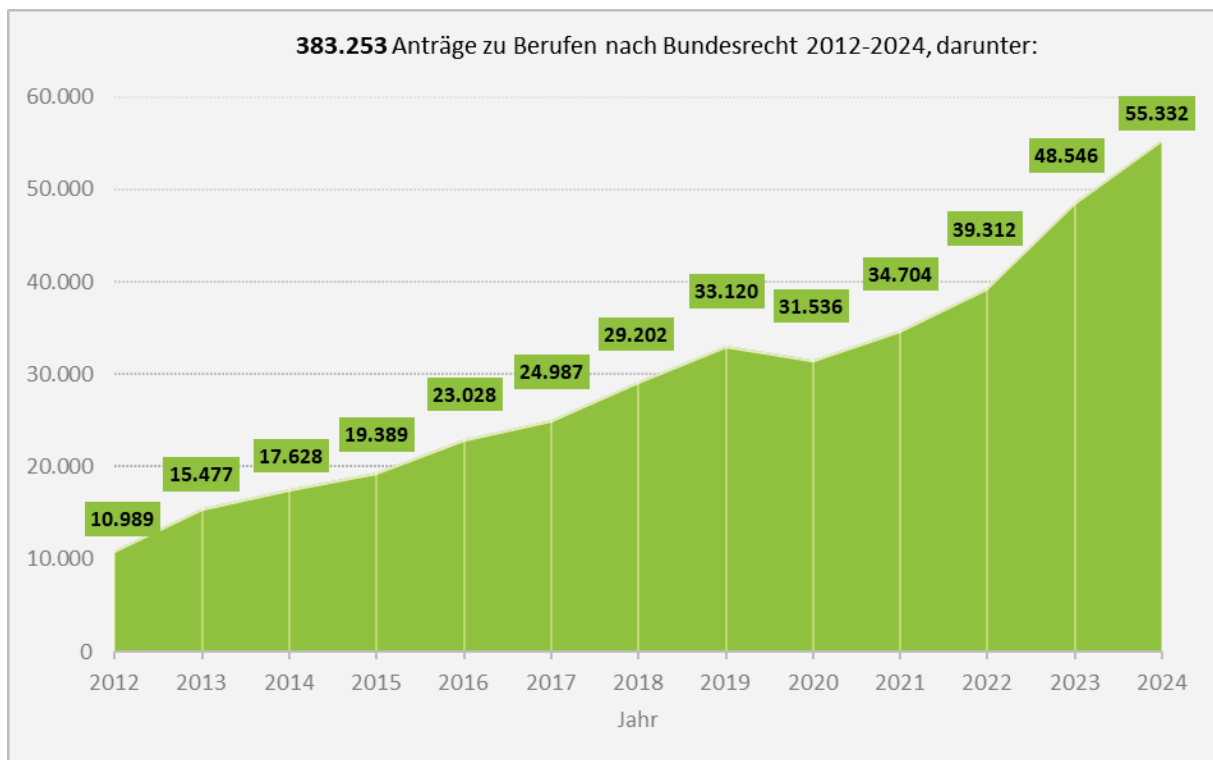
² zum 31.12.2024 noch nicht absolviert

Entwicklung des Antragsgeschehens

Am 4. September 2025 veröffentlichte das Statistische Bundesamt die amtliche Statistik zu den Anerkennungsgesetzen des Bundes und der Länder für das Berichtsjahr 2024. Demnach verzeichneten die Daten rund 55.300 Neuanträge (im Folgenden: Anträge) auf Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zu Berufen nach Bundesrecht für das Jahr 2024 – ein Anstieg von 14 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Für den gesamten Zeitraum seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes des Bundes weist die amtliche Anerkennungsstatistik nunmehr rund 383.000 Anträge zu Berufen nach Bundesrecht aus (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2024, absolut



Quelle: Amtliche Statistik 2012-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

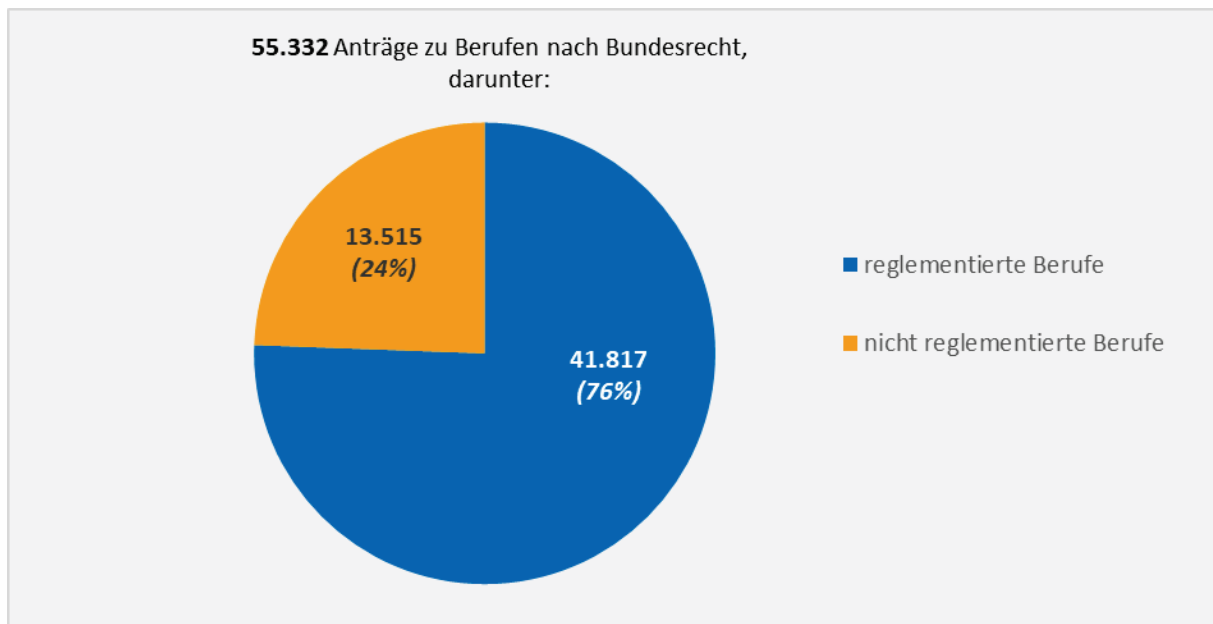
Von den rund 55.300 Anträgen 2024 betrafen rund 3.400 Anträge die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gemäß § 81a AufenthG.¹ Sie bildeten damit einen Anteil von 12 Prozent der aus Drittstaaten gestellten Anträge. Weitere Details können dem Anhang entnommen werden (vgl. Anhang, Tab. 9 und 10).

¹ Die amtliche Anerkennungsstatistik erfasst seit dem Berichtsjahr 2021 die Information darüber, ob es sich um einen Antrag auf Anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG handelt. Die hier ausgewiesene Zahl ist nicht gleichzusetzen mit sämtlichen Verfahren nach § 81a AufenthG, da sie ausschließlich solche Fälle abbildet, in denen ein Verfahren zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation durchgeführt wird (vgl. Böse und Schmitz 2022, S. 15ff.)

Anträge – deutsche Referenzberufe

Auch im Jahr 2024 bezog sich – wie in den Vorjahren – der Großteil der Anträge auf reglementierte Berufe. 76 Prozent der rund 55.300 Anträge entfielen auf diesen Bereich, was einem Zuwachs von rund 4.800 Anträgen im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Anträge zu nicht reglementierten Berufen machten knapp ein Viertel (24 %) des Gesamtvolumens aus – rund 2.000 Anträge mehr als im Jahr zuvor (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – Art der Reglementierung, absolut und in Prozent



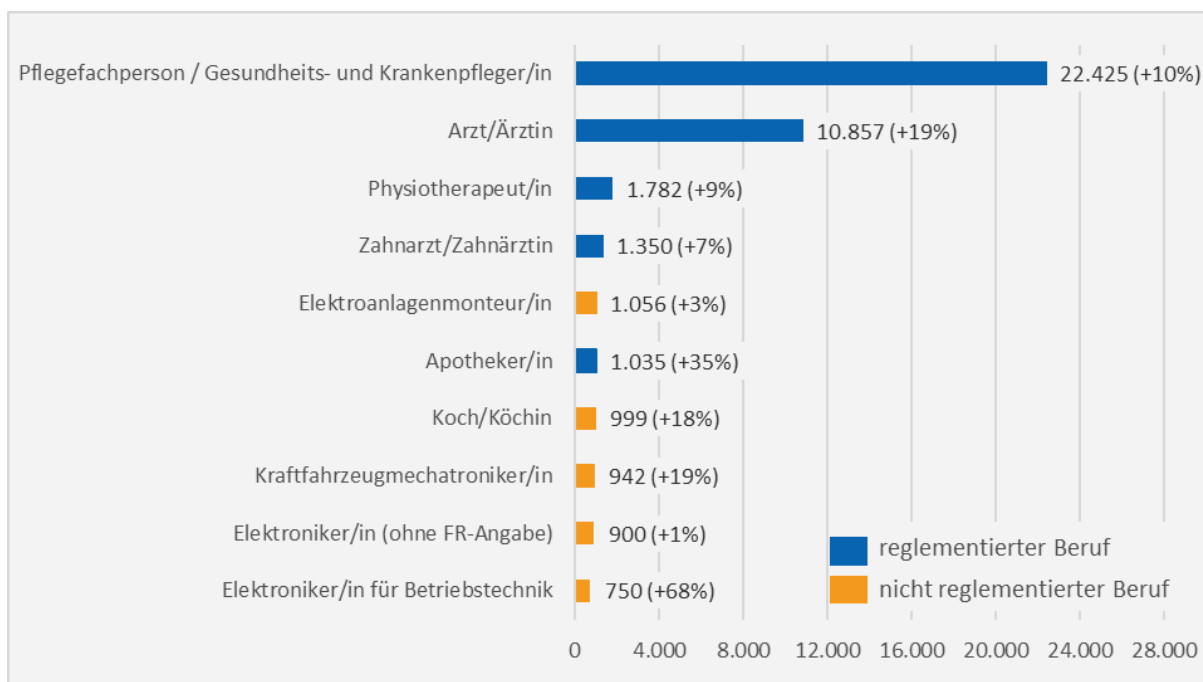
Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Für die vollumfängliche Ausübung eines reglementierten Berufs ist eine Berufszulassung erforderlich – zum Beispiel beim Arztberuf die Approbation. Eine der Voraussetzungen dafür ist die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem jeweiligen deutschen Referenzberuf. Die Heilberufe des Bundes, zum Beispiel Arzt/Ärztin oder Pflegefachperson, gehören mit zu den reglementierten Berufen.

Bei nicht reglementierten Berufen ist eine formale Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation hingegen keine zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung. Sie kann jedoch dazu beitragen, den im Ausland erworbenen Abschluss besser einzuordnen und mit einem deutschen Referenzberuf vergleichbar zu machen. Zugleich dient sie als Nachweis gegenüber deutschen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Darüber hinaus ist ein anerkannter Abschluss in der Regel erforderlich, um an einer Meisterfortbildung teilzunehmen. Beispiele für nicht reglementierte Berufe sind Elektroniker/in oder Koch/Köchin.

Auch im Jahr 2024 prägten die Heilberufe des Bundes das Anerkennungsgeschehen maßgeblich. Zusammengenommen bezogen sich drei Viertel (75 %) der insgesamt rund 55.300 Anträge auf einen deutschen Referenzberuf (im Folgenden: Beruf) aus diesem Bereich. Von den rund 41.800 Anträgen zu reglementierten Berufen entfielen 99 Prozent auf die Heilberufe des Bundes. Den Schwerpunkt bildete mit rund 22.400 Anträgen erneut der Beruf Pflegefachperson bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in² (41 % der Anträge insgesamt). An zweiter Stelle folgte Arzt/Ärztin mit rund 10.900 Anträgen bzw. einem Anteil von 20 Prozent. Zu den nachgefragtesten Berufen gehörten aber auch nicht reglementierte Berufe wie Elektroanlagenmonteur/-in und Koch/Köchin (vgl. Abb. 3). In Summe umfassten die in Abbildung 3 dargestellten zehn antragsstärksten Berufe 76 Prozent der Anträge 2024. Sie alle verzeichneten Zuwachs im Vorjahresvergleich: Besonders deutlich fiel dabei anteilig der Anstieg des Antragsgeschehens bei den Berufen Apotheker/-in (+35 %) und Elektroniker/in für Betriebstechnik (+68 %) aus. Die in absoluten Zahlen deutlichsten Anstiege verzeichneten Pflegefachperson bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in mit einem Zuwachs von rund 2.000 Anträgen und Arzt/Ärztin mit einem Plus von rund 1.700 Anträgen (vgl. Abb. 3).

Abb. 3: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 10 antragsstärksten dt. Referenzberufe, absolut (Veränderung zum Vorjahr in Prozent)



Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

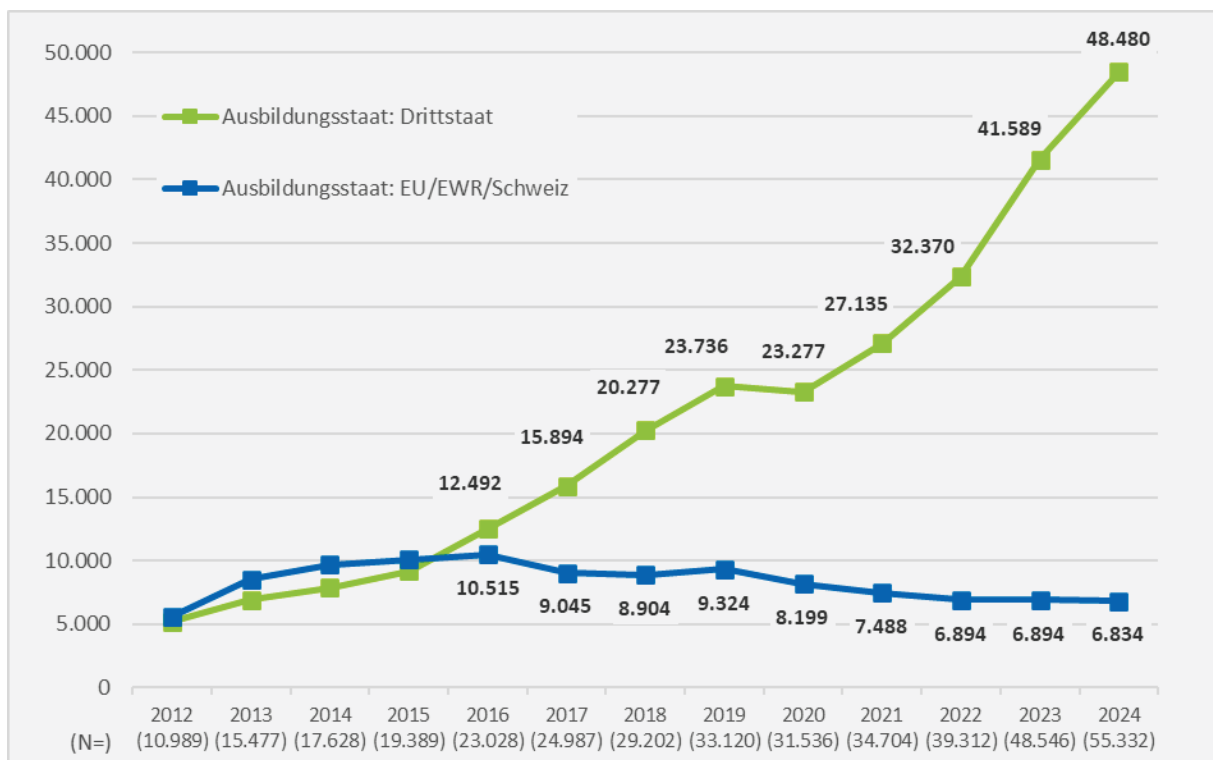
² Das Pflegeberufegesetz (Gesetz über die Pflegeberufe) (PflBG) führt ab 2020 die bisherigen Ausbildungen im Pflegebereich zur der generalistischen Ausbildung „Pflegefachmann/-frau“ zusammen. Nach der Übergangsvorschrift (§ 66a PflBG) können Anerkennungsverfahren noch bis Ende 2024 nach den bisherigen Regelungen durchgeführt werden. Das BIBB weist den Beruf „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ zusammengefasst mit „Pflegefachperson“ aus. Das Statistische Bundesamt fasst in diesem Jahr neben den beiden genannten Berufen auch „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ sowie „Altenpfleger/-in“ unter der Bezeichnung „Pflegefachmann/-frau (inkl. Vorgängerberufe)“. Daher weichen die Angaben leicht voneinander ab.

Der Anhang beinhaltet weitere Auswertungen zum Antragsgeschehen nach Berufshauptgruppen und Art der Reglementierung. Er gibt außerdem für die antragsstärksten Berufe einen Überblick zu den Ausbildungsstaaten, aus denen die Berufsqualifikationen stammten (vgl. Anhang Tab. 2, 3 und 4).

Anträge – Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten

Bereits seit mehreren Jahren prägen Anträge auf Anerkennung das Geschehen, denen die Berufsqualifikation eines Drittstaates zugrunde liegt. 2016 überstieg die Zahl dieser Anträge erstmals jene zu Abschlüssen aus der Europäischen Union, dem weiteren Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (im Folgenden: EU/EWR/Schweiz). Seitdem ist eine dynamische, steigende Entwicklung zu beobachten, die sich auch 2024 fortsetzte (vgl. Abb. 4).

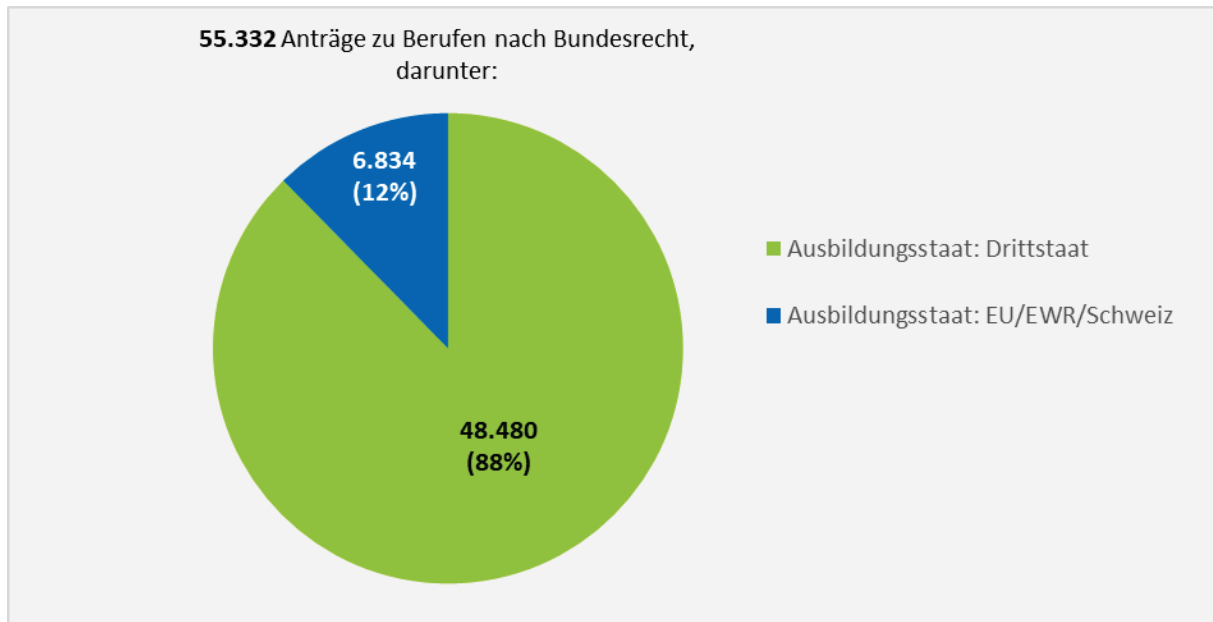
Abb. 4: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2024 – Ausbildungsstaat (Herkunft der Qualifikation, kategorisiert), absolut



Quelle: Amtliche Statistik 2012-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Zu N fehlend: Ausbildungsstaat unbekannt/ungeklärt/ohne Angabe. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Rund 48.500 Anträge (88 % der Anträge insgesamt) bezogen sich 2024 auf in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen. Das waren rund 6.900 Anträge mehr als im Vorjahr, was einem Zuwachs von 17 Prozent entspricht. Etwa jedem achten Antrag (12 %) lag ein Abschluss aus der EU/EWR/Schweiz zugrunde. Mit rund 6.800 Anträgen lag das Aufkommen ähnlich hoch wie das des Vorjahres (Rückgang um 60 Anträge).

Abb. 5: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – Ausbildungsstaat (Herkunft der Qualifikation, kategorisiert), absolut und in Prozent



Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Zu Gesamt fehlend: Ausbildungsstaat unbekannt/ungeklärt/ohne Angabe (N=15). Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Der genauere Blick auf die Ausbildungsstaaten in Abbildung 6 zeigt: Am häufigsten lagen den Anträgen 2024 Berufsqualifikationen aus der Türkei zugrunde (rund 6.800 Anträge, +9 % im Vergleich zum Vorjahr). Anträge auf Anerkennung türkischer Berufsqualifikationen belegten damit nicht nur erneut den ersten Rang unter den Ausbildungsstaaten, die Türkei erreichte zugleich den höchsten Jahreswert an Anträgen, den die Anerkennungsstatistik bisher für einen einzelnen Ausbildungsstaat verzeichnet hat.

Merklich gestiegen ist das Antragsaufkommen zu indischen Berufsqualifikationen (+50 % im Vergleich zum Vorjahr). Mit rund 3.900 Anträgen nahm Indien 2024 zum ersten Mal den zweiten Rang unter den Ausbildungsstaaten ein. Erneut an dritter Stelle folgte Tunesien mit rund 3.600 Anträgen (+8 % im Vergleich zum Vorjahr).

Den anteilig größten Zuwachs verzeichneten Anträge zu ukrainischen Berufsqualifikationen. Die Antragszahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (+143 %). Mit rund 3.500 Anträgen lag die Ukraine 2024 damit auf Rang fünf der Ausbildungsstaaten.

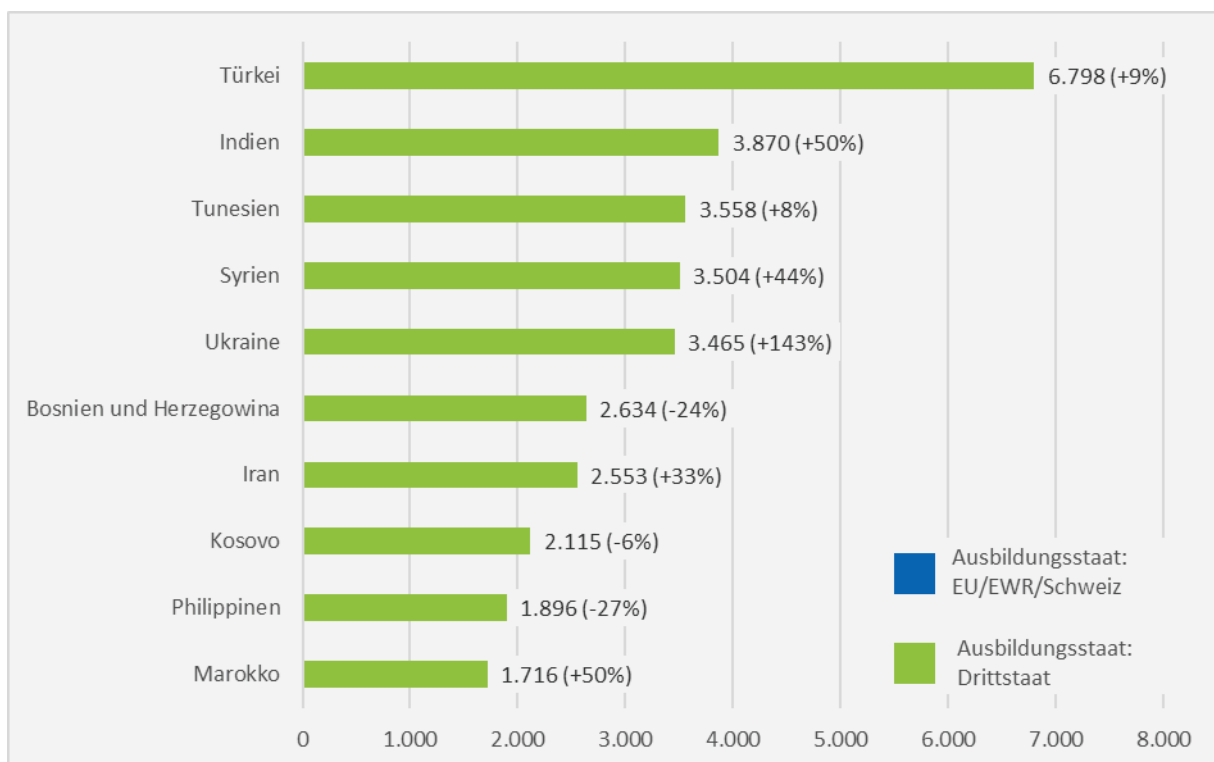
Insgesamt wiesen sieben der zehn häufigsten Ausbildungsstaaten 2024 höhere Antragszahlen auf als im Vorjahr, drei Ausbildungsstaaten erreichten das Vorjahresniveau hingegen nicht. Einen merklichen Rückgang zeigten dabei Anträge zu bosnisch-herzegowinischen Abschlüssen (-24 %), die in der Vergangenheit über mehrere Jahre hinweg an erster Stelle der Ausbildungsstaaten gelegen hatten.

Ähnliches ist auch bei den Philippinen zu beobachten, die die Liste der häufigsten Ausbildungsstaaten ebenfalls über mehrere Jahre mit angeführt hatten. Das Antragsaufkommen war 2024 erneut rückläufig (-27 %).

Die zehn häufigsten Ausbildungsstaaten für das Jahr 2024 umfassten in Summe 58 Prozent der Anträge (vgl. Abb. 6). Es handelt sich ausschließlich um Drittstaaten. Wie im Vorjahr erreichte 2024 kein Staat der EU/EWR/Schweiz ein ausreichend hohes Antragsaufkommen, um einen Platz auf den Rängen eins bis zehn einzunehmen.

Auch bei den Ausbildungsstaaten lohnt der Blick in den Anhang: Dort finden sich Faktenblätter zu der Türkei und Ukraine (vgl. Anhang Tab. 11 und 12) sowie Antragszahlen weiterer Ausbildungsstaaten (vgl. Anhang Tab. 1). Außerdem beinhaltet der Anhang für die häufigsten Ausbildungsstaaten einen Überblick zu den Berufen, auf die sich die Anträge bezogen (vgl. Anhang Tab. 5).

Abb. 6: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 10 häufigsten Ausbildungsstaaten, absolut (Veränderung zum Vorjahr in Prozent)



Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

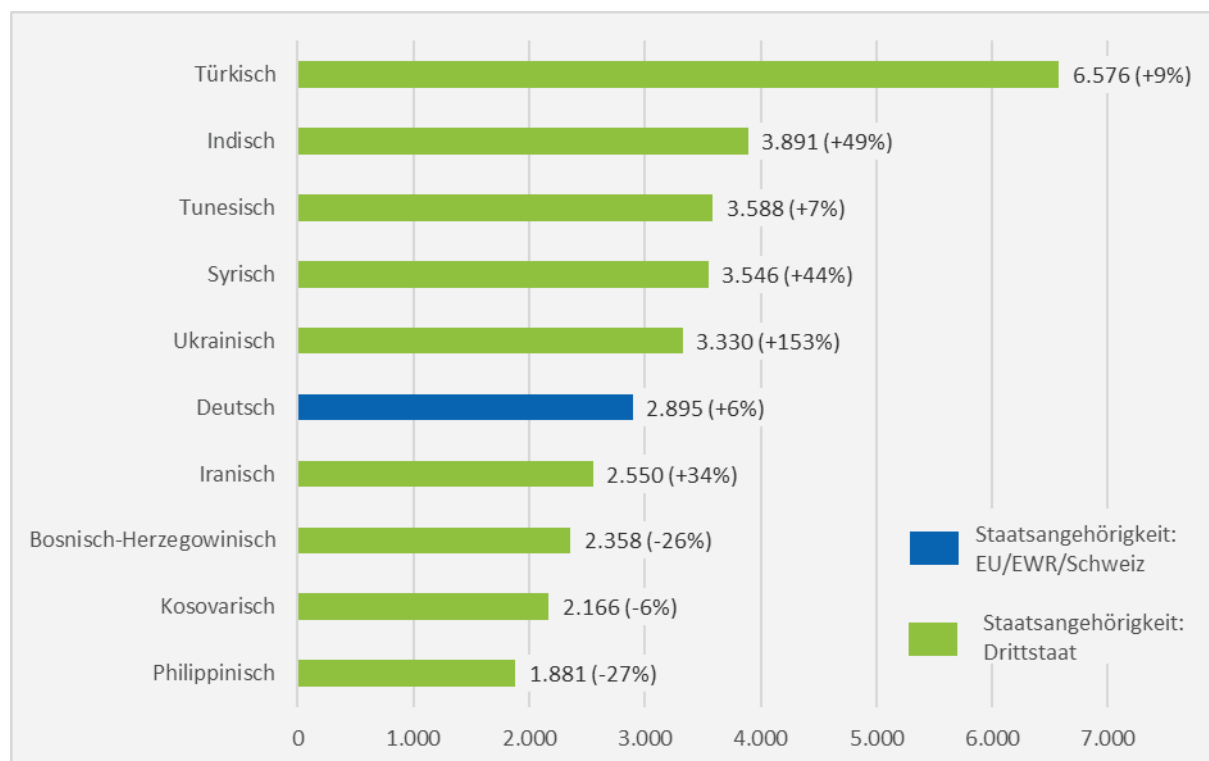
In Übereinstimmung mit der Herkunft der Qualifikation stammten die Anträge 2024 am häufigsten von Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit (rund 6.600 Anträge). An zweiter und dritter Stelle folgten Staatsangehörige Indiens (rund 3.900 Anträge) und Tunesiens (rund 3.600 Anträge). Darüber hinaus entfielen rund 2.900 Anträge auf deutsche Staatsangehörige, die damit auf Rang sechs lagen. Dabei

kann es sich sowohl um Deutsche handeln, die im Ausland studiert oder ihre Ausbildung absolviert haben, als auch um eingebürgerte Personen.³ Eine Differenzierung ist anhand der amtlichen Anerkennungsstatistik nicht möglich. Dennoch liefert der genauere Blick auf die Daten Anhaltspunkte die nahe legen, dass die nicht unübliche Bildungsmigration für ein Medizinstudium aus Deutschland in angrenzende oder osteuropäische Staaten⁴ hier mit zu Buche schlägt, denn: Gut die Hälfte (52 %) dieser rund 2.900 Anträge deutscher Staatsangehöriger bezog sich auf den Beruf Arzt/Ärztin, weitere 11 Prozent auf den Beruf Zahnarzt/Zahnärztin, und ein Großteil der Antragstellenden hatte die medizinische Qualifikation in Österreich, Ungarn, Rumänien oder Bulgarien erworben.

Die insgesamt rund 55.300 Anträge verteilten sich zu 85 Prozent auf Staatsangehörige eines Drittstaates, 15 Prozent entfielen auf Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz.

Abbildung 7 zeigt die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen, die im Jahr 2024 einen Antrag auf Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation stellten. Zusammengenommen vereinen sie 59 % der Anträge insgesamt.

Abb. 7: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten, absolut (Veränderung zum Vorjahr in Prozent)



Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

³ Haben Antragstellende neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, berücksichtigt die amtliche Statistik nur die deutsche Staatsangehörigkeit.

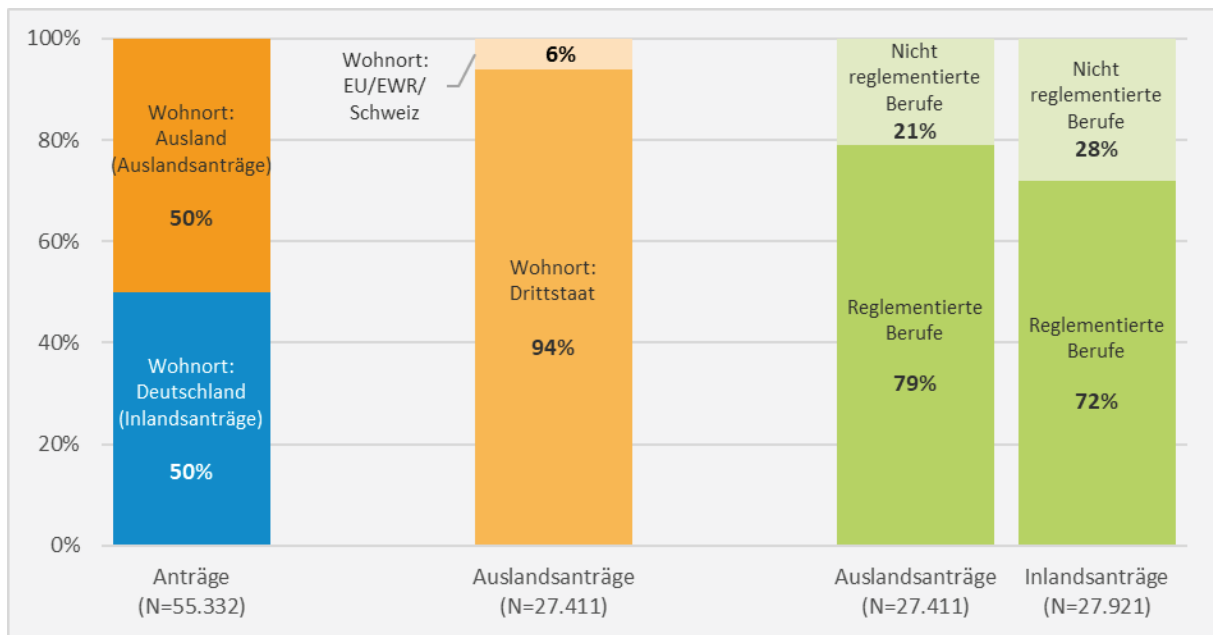
⁴ Vgl. Deutsche Universitätszeitung (DUZ), Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) 2022

Anträge aus dem In- und Ausland

Die insgesamt rund 55.300 Anträge 2024 verteilten sich zu je 50 Prozent auf solche, die aus dem Ausland beantragt wurden (im Folgenden: Auslandsanträge) und jene, bei denen sich der Wohnort der Antragstellenden in Deutschland befand (im Folgenden: Inlandsanträge). 94 Prozent der rund 27.400 Auslandsanträge wurden aus Drittstaaten gestellt. 79 Prozent von ihnen bezogen sich auf reglementierte Berufe, gut ein Fünftel (21 %) auf nicht reglementierte Berufe. Bei den rund 27.900 Inlandsanträgen bildeten Anträge zu nicht reglementierten Berufen etwas mehr als ein Viertel (28 %), Anträge zu reglementierten Berufen 72 Prozent des Antragsaufkommens (vgl. Abb. 8).

Grundsätzlich kann die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation unabhängig vom Wohnort oder der Staatsangehörigkeit beantragt werden. Für die Erwerbsmigration nach Deutschland einschließlich der Arbeitsaufnahme gelten allerdings verschiedene Regelungen: Bei Staatsangehörigen der EU/EWR/Schweiz greift die Arbeitnehmerfreizügigkeit. In der von 2020 bis 2023 geltenden Fassung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) mussten Fachkräfte, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, bei der Einwanderung zu Erwerbszwecken für die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels i.d.R. die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses nachweisen – auch für eine Tätigkeit in nicht reglementierten Berufen. Daraus wird der hohe Anteil an Auslandsanträgen resultieren, die aus einem Drittstaat gestellt wurden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit hier in den nächsten Jahren Veränderungen zu beobachten sind, denn zwischen November 2023 und Juni 2024 trat sukzessive das novellierte FEG in Kraft. Die Gesetzesreform entkoppelt die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation als Voraussetzung für die Erteilung eines Visums bei der Erwerbsmigration ein Stück weit. Die Möglichkeiten, das Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise nach Deutschland zu durchlaufen, wurden zudem gestärkt (vgl. Bushanska et al. 2023, Bushanska et al. 2025).

Abb. 8: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – Wohnort der Antragstellenden und Art der Reglementierung, in Prozent



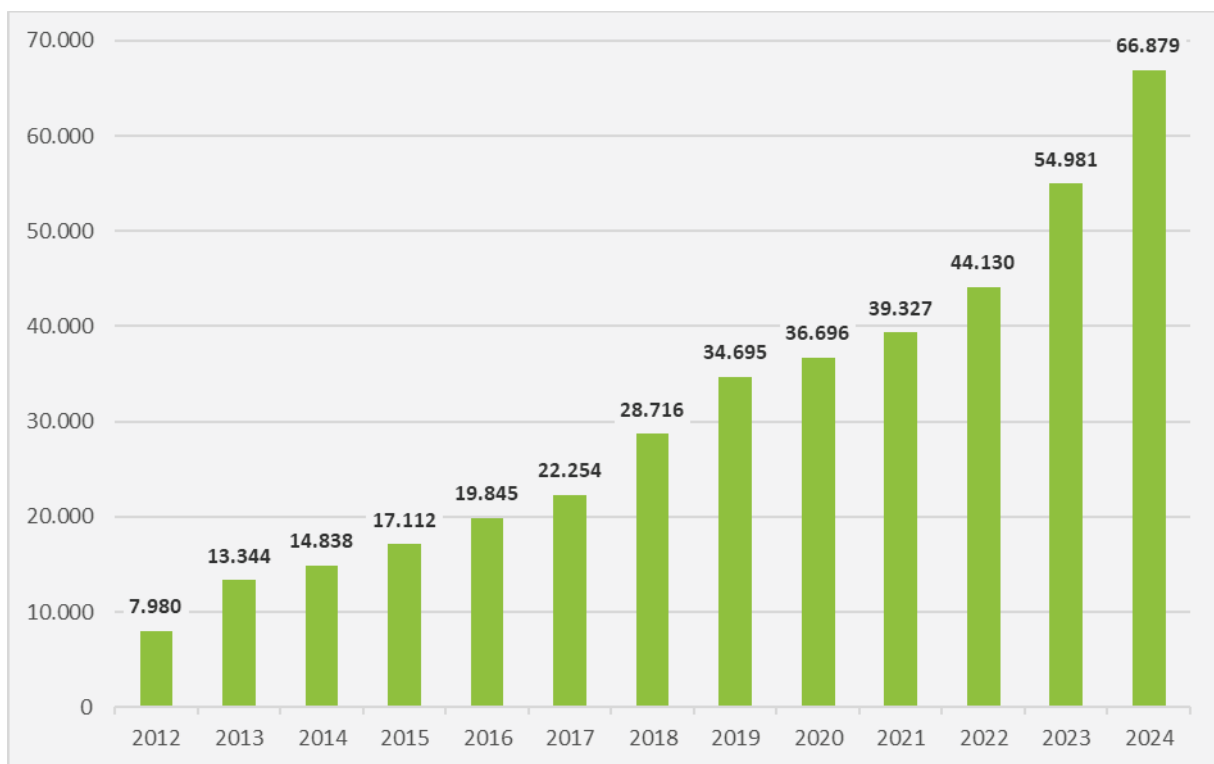
Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Beschiedene Verfahren

Im Jahr 2024 beschieden die zuständigen Stellen rund 66.900 Anerkennungsverfahren zu Berufen nach Bundesrecht. Dies waren rund 11.900 beschiedene Verfahren mehr als im Vorjahr – ein Zuwachs von 22 Prozent. Die dynamische Entwicklung der vergangenen Jahre setzte sich somit ungebrochen fort, der Stand 2024 bildete dabei einen neuen Höchstwert seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes des Bundes (vgl. Abb. 9).

In Anlehnung an das Antragsgeschehen entfiel auch bei den beschiedenen Verfahren der Großteil auf Berufsqualifikationen aus Drittstaaten (89 %) beziehungsweise auf reglementierte Berufe (80 %).

Abb. 9: Beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2012 bis 2024, absolut



Quelle: Amtliche Statistik 2012-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Ausgang der beschiedenen Verfahren insgesamt

Die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen können folgende Ergebnisse haben: eine volle Gleichwertigkeit, die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme⁵, eine teilweise Gleichwertigkeit oder keine Gleichwertigkeit (negativ). Die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme ist dabei nur für reglementierte Berufe möglich, eine teilweise Gleichwertigkeit nur für nicht reglementierte Berufe.

2024 waren die Ergebnisse der beschiedenen Verfahren wie folgt (vgl. Abb. 10):

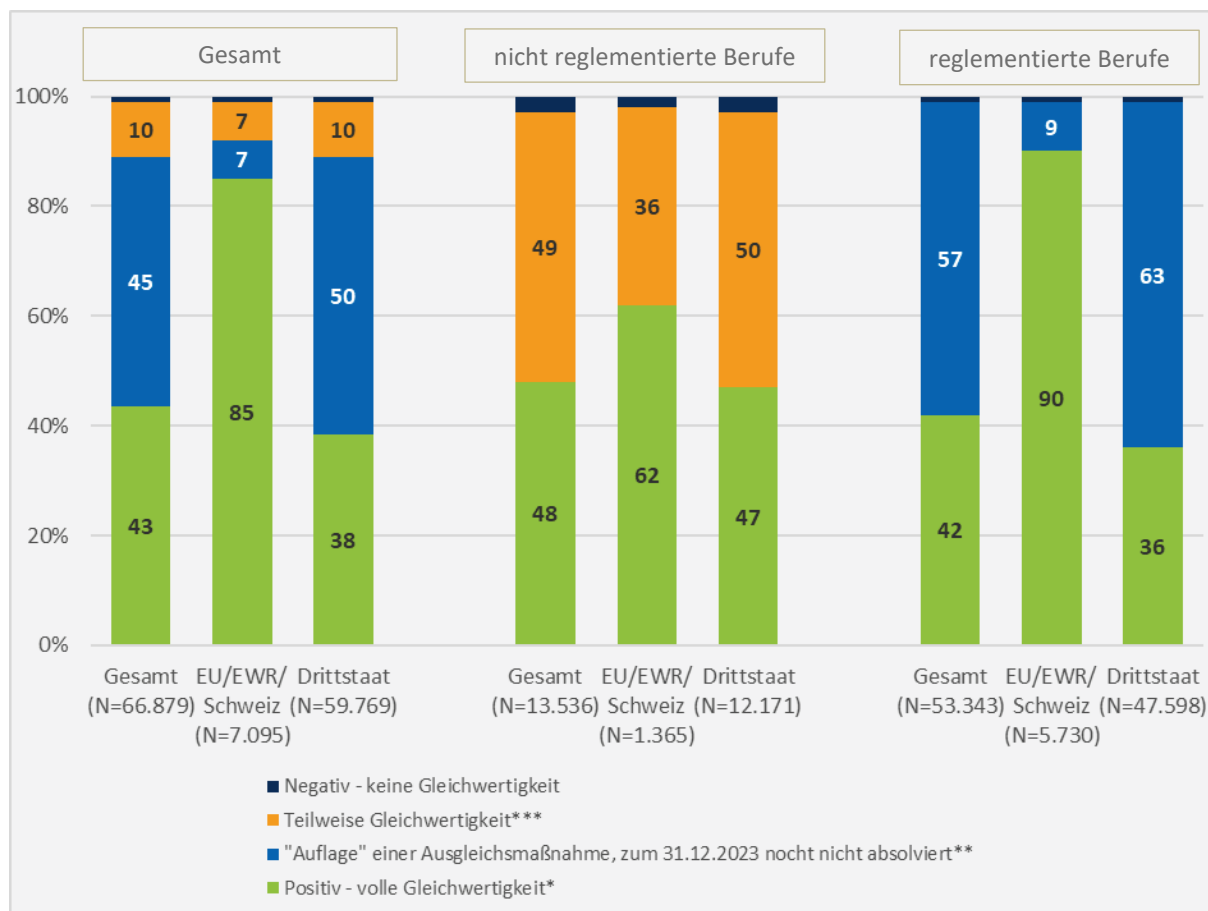
Insgesamt: Von den rund 66.900 beschiedenen Verfahren hatten 43 Prozent (28.920 Verfahren) eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis. Weitere 45 Prozent (30.372 Verfahren) wiesen als Ergebnis die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme aus und 10 Prozent (6.603 Verfahren) eine teilweise Gleichwertigkeit. 1 Prozent (984 Verfahren) endete ohne Gleichwertigkeit (negativ). Alle Verfahrensergebnisse verzeichneten absolut einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr und neue Höchstwerte seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes des Bundes.

Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz: Rund 7.100 beschiedene Verfahren bezogen sich auf Berufsqualifikationen aus der EU/EWR/Schweiz. Bei 85 Prozent (6.012 Verfahren) wurde eine volle Gleichwertigkeit festgestellt, bei jeweils 7 Prozent die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (504 Verfahren) oder eine teilweise Gleichwertigkeit (489 Verfahren).

Ausbildungsstaat Drittstaat: Rund 59.800 beschiedenen Verfahren lagen Berufsqualifikationen aus Drittstaaten zugrunde. Hiervon hatten 38 Prozent eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis (22.899 Verfahren), 50 Prozent die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (29.862 Verfahren) und 10 Prozent eine teilweise Gleichwertigkeit (6.114 Verfahren).

⁵ Zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres (Stichtag der amtlichen Anerkennungsstatistik; hier: 31.12.2024) noch nicht absolviert. Außerdem: „Auflage“ ist in Anführungszeichen gesetzt, da es sich nicht um eine Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handelt.

Abb. 10: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – gesamt sowie nach Art der Reglementierung und Ausbildungsstaat (kategorisiert), in Prozent



Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Ausgang der Verfahren nach Ausbildungsstaat – zu Gesamt fehlend: Ausbildungsstaat unbekannt/ungeklärt/ohne Angabe (N=15).

* Bei reglementierten Berufen inkl. partiellem Berufszugang und beschränktem Berufszugang nach HwO (N=3). Der vollen Gleichwertigkeit kann bei reglementierten Berufen die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein; ** nur bei reglementierten Berufen möglich; *** nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Ausgang der beschiedenen Verfahren bei nicht reglementierten Berufen

Rund 13.500 Verfahren zu nicht reglementierten Berufen beschieden die zuständigen Stellen 2024 (+27 % im Vergleich zum Vorjahr).

Der Ausgang dieser Verfahren war 2024 wie folgt (vgl. Abb. 10)⁶:

Insgesamt: Knapp die Hälfte (48 %) der rund 13.500 beschiedenen Verfahren hatte eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis, 49 Prozent eine teilweise Gleichwertigkeit. Negativ endeten 3 Prozent der Verfahren.

Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz: Rund 1.400 der beschiedenen Verfahren lagen

⁶ Für konkrete Absolutzahlen s. Anhang, Tab. 6.

Berufsqualifikationen aus der EU/EWR/Schweiz zugrunde. In 62 Prozent der Fälle wurde die Berufsqualifikation als vollständig gleichwertig anerkannt. Etwas mehr als ein Drittel (36%) der Verfahren führte zu einer teilweisen Gleichwertigkeit.

Ausbildungsstaat Drittstaat: Rund 12.200 beschiedenen Verfahren zu nicht reglementierten Berufen lagen Berufsqualifikationen aus Drittstaaten zugrunde. Die volle Gleichwertigkeit hatten 47 Prozent der Verfahren zum Ergebnis, eine teilweise Gleichwertigkeit 50 Prozent der Verfahren.

Ausgang der beschiedenen Verfahren bei reglementierten Berufen

Rund 53.300 Verfahren beschiedenen die zuständigen Stellen 2024 bei reglementierten Berufen (+20 % im Vergleich zum Vorjahr).

Der Ausgang dieser Verfahren war 2024 wie folgt (vgl. Abb. 10)⁷:

Insgesamt: Etwas weniger als die Hälfte (42 %) der 53.300 beschiedenen Verfahren hatte eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis, etwas mehr als die Hälfte (57 %) die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (zum 31.12.2024 noch nicht absolviert). Negativ endete 1 Prozent der Verfahren.

Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz: Rund 5.700 beschiedene Verfahren entfielen auf Berufsqualifikationen aus der EU/EWR/Schweiz. 90 Prozent dieser Verfahren hatten die volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis. Verfahren, deren Ergebnis die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme war, bildeten einen Anteil von 9 Prozent.

Ausbildungsstaat Drittstaat: Rund 47.600 beschiedenen Verfahren lagen Berufsqualifikationen aus Drittstaaten zugrunde. 36 Prozent dieser Verfahren hatten eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis, 63 Prozent die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme.

Für die Ausübung eines reglementierten Berufes ist die volle Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zum deutschen Referenzberuf erforderlich. Die erfolgreiche Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme ist ein häufiger Weg zu der vollen Gleichwertigkeit. Dementsprechend ist das Augenmerk auch auf die Zahl derjenigen Verfahren zu richten, die die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis hatten – denn sie gibt an, wie viele Verfahren im Jahr 2024 zu diesem Ergebnis kamen, die Maßnahme bis zum Stichtag der Statistik (31.12.2024) aber noch nicht absolviert war. Daraus lässt sich zwar nicht im Detail schließen, an welchem individuellen Stand der Absolvierung sich die Antragstellenden zum Ende des Jahres befanden.⁸ Gleichwohl

⁷ Für konkrete Absolutzahlen s. Anhang, Tab. 6.

⁸ Gemeint ist damit, dass die Anerkennungsstatistik keine weitere Auskunft dazu gibt, ob sich die Antragstellenden auf die Teilnahme an der Kenntnisprüfung vorbereiten, bereits einen Anpassungslehrgang begonnen haben, noch auf der Suche nach einem passenden Angebot sind oder das Anerkennungsvorhaben nicht weiterverfolgen.

verdeutlicht der Umfang dennoch die Größenordnung, in der Bedarfe für Strukturen und Angebote zur Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen bestehen.

Wie oben dargestellt, hatten rund 30.400 Verfahren 2024 die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis, 98 Prozent davon entfielen auf Verfahren, denen die Berufsqualifikation eines Drittstaates zugrunde lag. Die Zahl der entsprechend beschiedenen Verfahren steigt seit Jahren an und erreichte 2024 einen neuen Höchstwert. Zum Vergleich: 2022 hatten rund 18.100 Verfahren die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis. Im Zweijahresvergleich hat sich der Umfang also fast verdoppelt. Der Bundeskanzler sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Dezember 2024 gemeinsam beschlossen, dass die Länder auf ausreichend Kapazitäten für die Abnahme von Prüfungen und Plätze bei Ausgleichsmaßnahmen hinwirken.⁹

Die Anerkennungsverfahren in reglementierten Berufen entfielen analog zum Antragsgeschehen am häufigsten auf die beiden Berufe Pflegefachperson bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in und Arzt/Ärztin. Der Anhang beinhaltet Faktenblätter zu beiden Berufen, die auch die Ergebnisse der Anerkennungsverfahren näher beleuchten (vgl. Anhang Tab. 13 und 14). Außerdem sind dort weitere Ergebnisse zu beschiedenen Verfahren ausgewiesen, u.a. nach Ausbildungsstaat (kategorisiert), Berufshauptgruppen und für einzelne Berufe (vgl. Anhang Tab. 6, 7 und 8).

Beschiedene Verfahren – Wege zur vollen Gleichwertigkeit bei reglementierten Berufen

Bei den Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen gibt es drei verschiedene Wege, die zu einer vollen Gleichwertigkeit führen:

1. Die volle Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die zuständige Stelle bei der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung feststellt, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf bestehen.
2. Die volle Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hat. Die erfolgreiche Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme ist dann notwendig, wenn die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede ergibt, die nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, *oder* wenn die antragstellende Person von vornherein auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet und sich stattdessen für die direkte Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme entscheidet. Eine Ausgleichsmaßnahme kann je nach Beruf und Ausbildungsstaat eine Kenntnis- bzw.

⁹ Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06. Dezember 2024 (BK-MPK-Beschluss): [mpk-beschluss-2024-zur-erkennung.pdf](#).

Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang sein.

3. Die volle Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die automatische Anerkennung nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG greift. Sie gilt nur für die sogenannten Sektorenberufe, denen bestimmte Abschlüsse aus der EU/EWR/Schweiz zugrunde liegen.¹⁰ Bei der automatischen Anerkennung nimmt die zuständige Stelle keine inhaltliche, dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung vor und erkennt den Abschluss auf Basis harmonisierter Ausbildungsregelungen direkt als voll gleichwertig an.

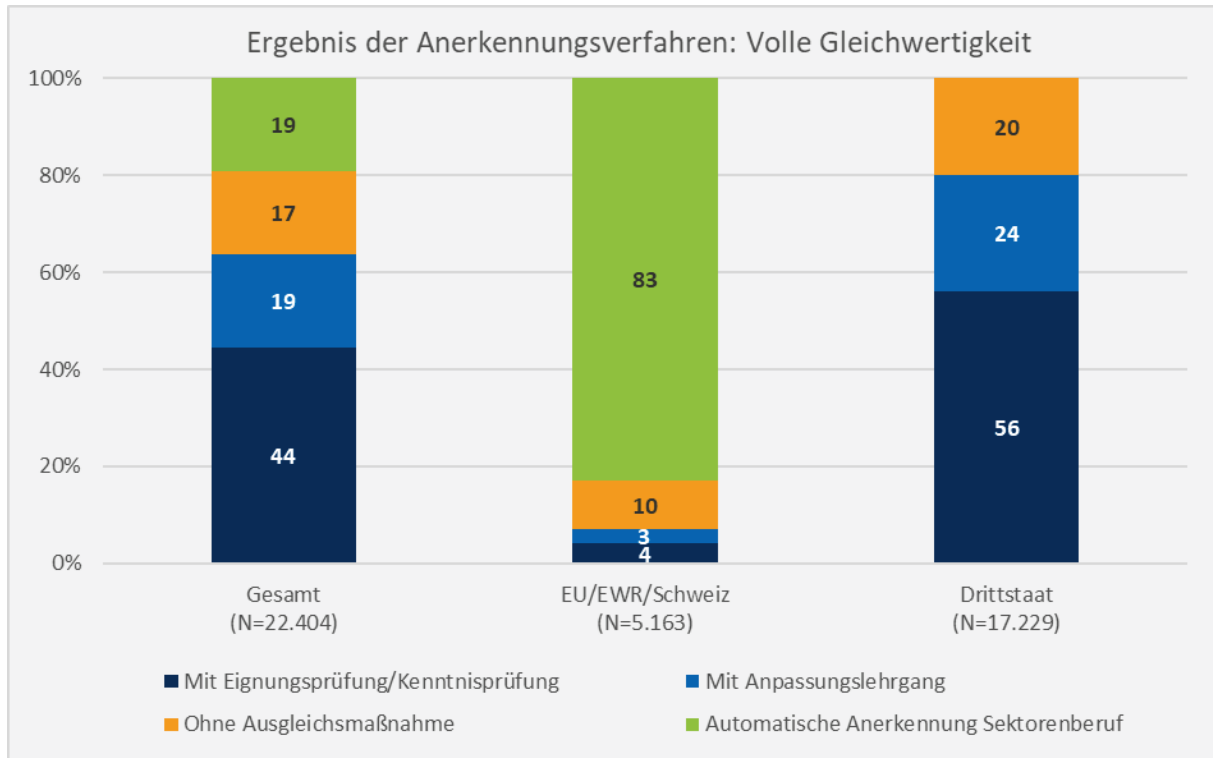
Die Wege, die zu der vollen Gleichwertigkeit führten, stellten sich 2024 wie folgt dar (vgl. Abb. 11):

- **Insgesamt:** Im Jahr 2024 endeten rund 22.400 Anerkennungsverfahren zur reglementierten Berufen im Ergebnis mit einer vollen Gleichwertigkeit. Bei 17 Prozent davon (3.906 Verfahren) trafen die zuständigen Stellen diese Entscheidung auf Basis der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung. In weiteren 19 Prozent (4.272 Verfahren) kam die automatische Anerkennung zur Anwendung. Die deutliche Mehrheit – insgesamt 63 Prozent bzw. rund 14.200 Verfahren – erreichte die volle Gleichwertigkeit, weil die Antragstellenden eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert hatten: Darunter 44 Prozent (9.873 Verfahren) eine Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung, 19 Prozent (4.347 Verfahren) einen Anpassungslehrgang.
- **Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz:** Bei Berufsqualifikationen aus der EU/EWR/Schweiz hatten rund 5.200 Verfahren 2024 eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis. Die Relevanz der automatischen Anerkennung wird hier besonders deutlich, denn bei 83 Prozent dieser beschiedenen Verfahren wurde von den zuständigen Stellen die automatische Anerkennung angewandt. Weitere 10 Prozent (531 Verfahren) erreichten die volle Gleichwertigkeit über die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung. Die erfolgreiche Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme spielte eine untergeordnete Rolle: 7 Prozent der Verfahren nahmen diesen Weg, davon 4 Prozent über eine Eignungsprüfung (186 Verfahren) und 3 Prozent (174 Verfahren) über einen Anpassungslehrgang.
- **Ausbildungsstaat Drittstaat:** Bei Berufsqualifikationen aus Drittstaaten hatten rund 17.200 Verfahren 2024 eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis. Hier sind es die Ausgleichsmaßnahmen, die eine zentrale Rollen spielten: Bei 56 Prozent (9.687 Verfahren) dieser beschiedenen Verfahren hatten die Antragstellenden eine Kenntnisprüfung bestanden, bei weiteren 24 Prozent (4.167 Verfahren) einen Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert.

¹⁰ Zu den Sektorenberufen gehören folgende Berufe nach Bundesrecht: Apotheker/-in, Arzt/Ärztin, Hebamme/Entbindungspfleger, Pflegefachmann/-frau (vormals Gesundheits- und Krankenpfleger/-in), Tierarzt/-ärztin sowie Zahnarzt/Zahnärztin.

Zusammengenommen sind dies 80 Prozent bzw. fast 13.900 Verfahren, bei denen der Weg zu einer vollen Gleichwertigkeit über eine Ausgleichsmaßnahme führte. Bei den verbleibenden 20 Prozent (3.372 Verfahren) kamen die zuständigen Stellen durch die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zum dem Ergebnis einer vollen Gleichwertigkeit.

Abb. 11: *Beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024, reglementierte Berufe: Wege zur vollen Gleichwertigkeit – gesamt und nach Ausbildungsstaat (kategorisiert), in Prozent*



Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“
 Wege zur vollen Gleichwertigkeit nach Ausbildungsstaat – zu Gesamt fehlend: Ausbildungsstaat unbekannt/ungeklärt/ohne Angabe (N=9).

Dauer der Anerkennungsverfahren

Die amtliche Statistik gibt Auskunft zu zentralen Zeiträumen des Anerkennungsverfahrens. Dazu gehört die Dauer zwischen dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn) und dem Zeitpunkt des ersten rechtsmittelfähigen Bescheides sowie – bei reglementierten Berufen – die Dauer zwischen einem Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid. Diese Zeiträume sind nicht mit der Dauer des gesamten Anerkennungsprozesses gleich zu setzen, da sie Teilschritte wie beispielsweise Information und Beratung oder die Zusammenstellung von Unterlagen im Vorfeld der Antragstellung nicht mit abbilden.

Die Dauer zwischen der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid lag 2024 – bezogen auf alle rund 54.150 erstmalig beschiedene Verfahren¹¹ – im Durchschnitt bei 68 Tagen (Mittelwert). Bei der Hälfte der Verfahren trafen die zuständigen Stellen in einem Zeitraum von bis zu 28 Tagen eine Entscheidung (Median, 50%-Quartil), 75 Prozent der Verfahren waren nach rund drei Monaten beschieden (75%-Quartil: 92 Tage).

Bei den rund 13.500 erstmalig beschiedenen Verfahren zu nicht reglementierten Berufen vergingen durchschnittlich 62 Tage (Mittelwert) zwischen der Vollständigkeit der Unterlagen und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid. Die Hälfte der Verfahren wurde von den zuständigen Stellen binnen 32 Tagen beschieden (Median, 50%-Quartil), bei 75 Prozent der Verfahren lag nach nicht ganz drei Monaten eine Entscheidung vor (75%-Quartil: 85 Tage).

Bei den rund 40.600 erstmalig beschiedenen Verfahren zu reglementierten Berufen waren es im Durchschnitt 70 Tage zwischen der Vollständigkeit der Unterlagen und der Entscheidung. Bei der Hälfte der Verfahren kamen die zuständigen Stellen in einem Zeitraum von bis zu 27 Tagen zu einer Entscheidung (Median, 50%-Quartil), bei 75 Prozent der Verfahren lag nach gut drei Monaten eine Entscheidung vor (75%-Quartil: 94 Tage).

Im Hinblick auf die Entscheidungsfristen¹² zeigt sich, dass die zuständigen Stellen 2024 bei 83 Prozent aller erstmalig beschiedenen Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu einem Ergebnis kamen. Bei den nicht reglementierten Berufen lag die Quote bei 78 Prozent, bei

¹¹ Unter den rund 66.900 beschiedenen Verfahren waren 2024 rund 54.150 Verfahren, die erstmalig beschieden wurden. Sie werden für die Berechnung der Dauer (Vollständigkeit der Unterlagen bis erster rechtsmittelfähiger Bescheid) zugrunde gelegt. Bei nicht reglementierten Berufen ist das Anerkennungsverfahren in der Regel mit dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen. Die erstmalig beschiedenen Verfahren sind hier also auch gleichzeitig in der Regel endgültig beschiedene Verfahren. Bei reglementierten Berufen kann der erste rechtsmittelfähige Bescheid ebenfalls gleichzeitig der endgültige Bescheid sein, nämlich dann, wenn das Verfahren direkt die volle oder keine Gleichwertigkeit zum Ergebnis hat. Wie die Auswertungen zeigen, ist das Ergebnis aber zunächst häufig die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, deren Absolvierung zum Stichtag 31.12. noch aussteht. Das bedeutet: Diese Verfahren werden erstmalig mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und perspektivisch abschließend mit voller (bei erfolgreicher Absolvierung der Maßnahme) oder keiner (bei endgültig nicht erfolgreicher Absolvierung) Gleichwertigkeit beschieden.

¹² Die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen liegen bei 2, 3 oder 4 Monaten.

reglementierten Berufen bei 85 Prozent. Die Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist muss nicht zwingend eine Fristverletzung bedeuten. Teilweise sehen die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit vor, die Entscheidungsfrist zu hemmen oder einmalig zu verlängern, ohne dass diese dadurch verletzt wird.

Bei den reglementierten Berufen ist anzumerken, dass die Ergebnisse im Detailvergleich zum Teil inhaltlich auffällig sind, weil sie sich mitunter deutlich voneinander unterscheiden. Ursachen dafür können u.a. die Zusammensetzung der Verfahren (z.B. Anteile EU- und Drittstaatsabschlüsse), unterschiedliche Umsetzungspraxen und ein heterogenes Meldeverhalten an die Statistik sein. Es wird daher angenommen, dass die Belastbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt ist.

Abschließend erfolgt für die reglementierten Berufe der Blick auf die Dauer zwischen einem Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid: Rund 14.500 Verfahren zu reglementierten Berufen wurden 2024 nach der Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme endgültig beschieden (98 % mit der vollen Gleichwertigkeit). Bei der Hälfte dieser Verfahren waren zwischen dem Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid bis zu 466 Tage vergangen (Median, 50%-Quartil). Für drei Viertel der Verfahren lag nach maximal 645 Tagen ein abschließendes Ergebnis vor (75%-Quartil). Im Durchschnitt (Mittelwert) waren es 529 Tage zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid.

Datengrundlage und methodische Hinweise

Datengrundlage

Die hier vorgelegten Zahlen sind Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe nach Bundesrecht. Die gesetzliche Grundlage der amtlichen Statistik ergibt sich aus § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachgesetzen und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Zu Berufen nach Bundesrecht gehören rund 600 Berufe, beispielsweise Berufe des Gesundheitsbereichs wie Arzt/Ärztin und Pflegefachmann/-frau oder die dualen Ausbildungsberufe wie Elektroniker/-in oder Koch/Köchin.

Die Statistik wird jährlich durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern erhoben, Stichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Es handelt sich dabei um Meldungen der für die Anerkennung zuständigen Stellen an die Statistischen Landesämter, die beim Statistischen Bundesamt zu einer bundesweiten Statistik zusammengeführt sind.

Nach den Vorgaben der Statistik ist ein Antrag erst dann meldepflichtig, wenn die Antragsunterlagen der zuständigen Stelle vollständig vorliegen und damit die gesetzlich vorgesehene Frist für eine Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit ausgelöst ist.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat nach § 17 Absatz 7 BQFG (Bund) Zugang zu den Summendatensätzen der amtlichen Statistik zu Berufen nach Bundesrecht.

Methodischer Hinweis: Meldeausfälle

Berichtsjahr 2024:

Aus Schleswig-Holstein liegen für das Berichtsjahr 2024 keine Daten zu Approbationsberufen und Gesundheitsfachberufen vor (Veterinärmedizin ausgenommen), daher wurden die Angaben aus 2023 übernommen. Für Baden-Württemberg liegt 2024 eine Untererfassung des Berufs Apotheker/in vor. Für Hessen liegen 2023 und 2024 keine Daten zu den Approbationsberufen vor (Veterinärmedizin ausgenommen), daher wurden die Angaben aus 2022 übernommen. Für die Jahre 2022 bis 2024 liegt vermutlich in mehreren Bundesländern eine Untererfassung der Berufe Anästhesietechnische(r) Assistent/in (ATA) und Operationstechnische(r) Assistent/in (OTA) vor. Im Bundesland Bremen sind bei den Approbationsberufen nur abgeschlossene Verfahren erfasst. Nicht erfasst sind Anträge in Bearbeitung und zurückgezogene Anträge.

Insofern ist das Bundesergebnis als Untergrenze zu betrachten.

Berichtsjahre 2012-2023:

Für das erste Berichtsjahr 2012 wurden die für Anerkennung zuständigen Stellen in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen möglicherweise nicht in allen Fällen vollumfänglich und termingerecht erfolgt. Für das

Berichtsjahr 2013 erfolgte die Meldung einiger Berichtsstellen unvollständig und fehlerhaft. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben von 2014 übernommen. Für die Länder Hamburg (Berichtsjahre 2015 und 2016) und Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2016) liegt vermutlich eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor. Für Hessen liegt vermutlich für das Berichtsjahr 2021 eine Untererfassung von Hebammen und Entbindungspflegern im hohen zweistelligen Bereich vor. 2021 wurden in Schleswig-Holstein 300 Fälle als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in statt als Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemeldet. Durch einen Cyberangriff bei einer IHK-Meldestelle Ende 2022 fehlen für das Berichtsjahr 2022 bundesweit vermutlich 125 Fälle der statistikrelevanten Verfahren. Im Bundesland Bremen sind bei den Approbationsberufen nur abgeschlossene Verfahren erfasst. Nicht erfasst sind Anträge in Bearbeitung und zurückgezogene Anträge. Insofern ist das Bundesergebnis als Untergrenze zu betrachten.

Methodischer Hinweis: Inhaltliche Auffälligkeiten in der Datengrundlage

Das Statistische Bundesamt bewertet die Qualität der statistischen Daten insgesamt als gut. Diese Einschätzung teilen die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Beitrags im Grundsatz. Dennoch ist anzumerken, dass es sich um eine komplexe Statistik handelt, die eine Vielzahl unterschiedlicher Berufe und Meldestellen bündelt. Damit einher geht, dass die Daten punktuell Ergebnisse liefern, die zwar keinen logischen Plausibilitätsfehler aufweisen, aber dennoch inhaltlich auffällig sind. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere bei einem Teil der reglementierten Berufe für die Dauer der Anerkennungsverfahren, den Ausgang der beschiedenen Verfahren und den Wegen zur vollen Gleichwertigkeit der Fall. Die inhaltlich auffälligen Ergebnisse erstrecken sich über die Meldungen verschiedener zuständiger Stellen, wobei deutliche Konzentrationen zu erkennen sind. Es muss angenommen werden, dass ein Teil der auffälligen Ergebnisse fraglich ist und nicht die intendierten Realitäten widerspiegelt. Ergebnisse könnten daher mitunter verzerrt sein, der genaue Umfang ist allerdings schwer bezifferbar.

Methodischer Hinweis: Neuankträge vs. beschiedene Verfahren

Neuanträge – oder auch Anträge – sind Anerkennungsverfahren, die in dem jeweiligen Berichtsjahr zum ersten Mal an die Statistik gemeldet werden. Es handelt sich um in dem jeweiligen Berichtsjahr neu eröffnete Verfahren (neu eröffnet im Sinne von: Antragsunterlagen sind vollständig, Entscheidungsfrist ist ausgelöst). Beschiedene Verfahren sind Anerkennungsverfahren, bei denen die zuständigen Stellen im jeweiligen Berichtsjahr eine Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit getroffen haben. Diese Verfahren haben dann eine volle, teilweise oder keine Gleichwertigkeit beziehungsweise die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis. Verfahren, die in einem Berichtsjahr beschieden werden, können in demselben Berichtsjahr auch eröffnet worden sein

(dann sind sie gleichzeitig Neuantrag und beschiedenes Verfahren). Die Verfahrensöffnung kann aber auch in einem der Vorjahre liegen. Beispielsweise ist es häufig so, dass bei reglementierten Berufen das Ergebnis der beschiedenen Verfahren die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme ist. Für das Erreichen der vollen Gleichwertigkeit müssen die Antragstellenden die Ausgleichsmaßnahme zunächst erfolgreich absolvieren. Der Zeitpunkt, an dem die Maßnahme erfolgreich absolviert ist, liegt meist in einem späteren Berichtsjahr als jenem, in dem die Ausgleichsmaßnahme auferlegt wurde. Die Verfahren werden somit über die Jahre mehrfach an die Statistik gemeldet (in einem Berichtsjahr mit dem Ergebnis „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, in einem späteren Berichtsjahr z.B. mit dem Ergebnis „Positiv – volle Gleichwertigkeit“). Aufgrund dieser Mehrfachmeldungen kommt es vor, dass die Zahl der beschiedenen Verfahren eines Berichtsjahres höher ist als die Zahl der Neuanträge.

Da durch überjährige Verfahren mehr als ein Bescheid pro Verfahren an die Statistik gemeldet werden kann, ist eine Aufsummierung der beschiedenen Verfahren der einzelnen Jahre zu einer Gesamtzahl nicht sinnvoll, diese würde nicht der Anzahl der tatsächlich beschiedenen Verfahren insgesamt entsprechen.

Die Aufsummierung von Neuanträgen einzelner Jahre zu einer Gesamtzahl ist aber möglich.

Methodischer Hinweis: Anträge, die aus dem Ausland gestellt werden (sog. Auslandsanträge)

Der Wohnort der Antragstellenden kann sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland oder im Ausland befinden. Auslandsanträge wurden für die hier dargestellten Ergebnisse anhand des Merkmals „Wohnort des Antragstellers“ ermittelt. Alle Fälle, die einen Wohnort außerhalb Deutschlands auswiesen, wurden dafür als Auslandsanträge gefasst; Fälle mit einem Wohnort in Deutschland als Inlandsanträge.

Das Merkmal wird seit 2012 in der amtlichen Statistik erhoben, die Angabe war aber zunächst freiwillig. Durch Art. 23 des E-Government-Gesetzes wurde die Meldung ab August 2013 obligatorisch. Für den Zeitraum 2012 bis 2013 ist daher von einer Untererfassung auszugehen. Zu melden ist der Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Laufe der Jahre wurde deutlich, dass mitunter nicht der tatsächliche Wohnort im Ausland, sondern bspw. c/o-Adressen in Deutschland an die Statistik gemeldet wurden. Zudem kann sich der Wohnort im Laufe des Anerkennungsverfahrens bspw. vom Ausland nach Deutschland verlagern. Die zuständigen Stellen werden immer wieder dafür sensibilisiert, den tatsächlichen Wohnort der Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Statistik anzugeben und diesen auch bei zukünftigen Meldungen nicht zu verändern. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass weiterhin eine schwer bezifferbare Untererfassung der Auslandsanträge (und Übererfassung der Inlandsanträge) vorliegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die amtliche Anerkennungsstatistik keine Informationen über die finale Migrationsentscheidung der Antragstellenden enthält, wenn diese den Antrag aus dem Ausland stellen. Der in der Regel mit einem Anerkennungsverfahren verbundene Zeit- und Kostenaufwand lässt zwar ein Migrations- bzw. Arbeitsmarktinteresse vermuten, anhand der amtlichen Anerkennungsstatistik kann aber keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Antragstellenden im Nachgang des Anerkennungsverfahrens tatsächlich nach Deutschland migriert bzw. in den deutschen Arbeitsmarkt eingetreten sind. Des Weiteren spiegeln die Zahlen nicht die Gesamtzahl der Zuwanderungen nach Deutschland wider; diese liegt deutlich höher. Auch lässt sich nicht ohne Weiteres von der Menge der bisher gestellten Auslandsanträge auf die grundsätzliche Höhe des Potenzials im Ausland lebender Fachkräfte schließen.

Methodischer Hinweis: Rundungsverfahren

§ 16 BstatG sieht vor, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, der Geheimhaltung unterliegen. Bei der amtlichen Statistik nach § 17 BQFG (Bund) wird daher, analog zur Berufsbildungsstatistik, ein konventionelles Rundungsverfahren angewandt: Alle Absolutwerte werden auf das nächste Vielfache von 3 gerundet und auch nur diese gerundeten Werte veröffentlicht.

Durch das Rundungsverfahren wird beispielsweise der Echtwert „5“ zum gerundeten Wert „6“, der Echtwert „7“ zum gerundeten Wert „6“, der Echtwert „6“ bleibt auch als gerundeter Wert „6“ (da bereits ein Vielfaches von 3). Die Echtwerte 0 und 1 werden durch „-“ ersetzt. Jeder gerundete Wert weicht damit also um maximal 1 vom Echtwert ab bzw. hinter jedem gerundeten Wert können sich drei verschiedene Echtwerte verbergen (mit Ausnahme „-“) (vgl. Tab. 1).

Tab 1: Rundungsverfahren der amtlichen Statistik nach § 17 BQFG (Bund)

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7		98	99	100		884	885	886	
Gerundeter Wert	-	-	3			6			...	99			...	885			usw.

Alle hier dargestellten Ergebnisse wurden auf Basis der Echtwerte berechnet und anschließend jede Zahl für sich gerundet. Dadurch können die dargestellten Gesamtsummen von der Summe ihrer Einzelwerte abweichen (vgl. Tab. 2). Beispielsweise ergibt in Tab. 2 die Summe der gerundeten Einzelwerte (Europa + Afrika + ...) 2.703 Anträge für das Jahr 2018, in der Spalte „Gesamt“ angegeben sind aber 2.700 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich also von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 und um 2 gegenüber der Summe des Echtwertes.

Tab 2: Fiktives Beispiel Echtwerte vs. gerundete Werte

Ausbildungsstaat - Anträge (fiktives Beispiel)								
Echtwerte								
Jahr		Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien
2018		2.701	801	253	665	201	461	320
2019		6	1	1	0	2	1	1
Gerundete Werte								
Jahr		Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien
2018		2.700	801	252	666	201	462	321
2019		6	-	-	-	3	-	-

Bei sehr kleinen Fallzahlen kann die Gesamtsumme deutlich von der Summe der Einzelwerte abweichen. Dies zeigt sich am Beispiel für das Jahr 2019 in Tab. 2: Hier ergibt die Summe der gerundeten Einzelangaben 3 Anträge, ausgewiesen in der Spalte „Gesamt“ sind 6 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich hier von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 sowohl gegenüber des Echt- als auch des gerundeten Wertes.

Ebenfalls zu beachten ist, dass bei sehr kleinen Fallzahlen die relative Verzerrung aufgrund des Rundungsverfahrens deutlich stärker ins Gewicht fallen kann als bei großen Fallzahlen: Beispielsweise weicht bei einem Echtwert 2, der als gerundeter Wert 3 ausgewiesen wird, dieser ausgewiesene Wert um 50 Prozent von seinem Echtwert ab; bei einem Echtwert 200, der als gerundeter Wert 201 ausgewiesen wird, liegt die Abweichung nur noch bei 0,5 Prozent usw..

Literaturverzeichnis

BUSHANSKA, Vira; ERBE, Jessica; GILLJOHANN, Katharina; KNÖLLER, Ricarda; SCHMITZ, Nadja; SCHOLZ, Moritz:
Fachkräfteeinwanderung (nicht) ohne Anerkennung? Was sich mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz
für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ändert. Bonn 2023. URL:
<https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-781509>

BUSHANSKA, Vira; ROHR, Nora: Anerkennungspartnerschaft: Voraussetzungen und erste Erfahrungen in der
Umsetzung. Bonn 2025. URL: <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-783789>

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für
2021. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2022. URL: <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-780621>

DEUTSCHE UNIVERSITÄTSZEITUNG (DUZ), CENTRUM FÜR HOCHSCHULENTWICKLUNG (CHE) (Hrsg.): Medizinstudierende –
letzter Ausweg Ausland. DUZ Spotlight 02/22. URL: <https://www.che.de/download/medizinstudium-ausland/?wpdmdl=20930&refresh=63ec924c5e2cf1676448332>

Anhang: Tabellen und Faktenblätter, s. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 20 häufigsten Ausbildungsstaaten (2023 zum Vergleich), absolut

EU/EWR/Schweiz			Drittstaat		
Ausbildungsstaat	Anträge		Ausbildungsstaat	Anträge	
	2024	2023		2024	2023
Rumänien	1.386	1.464	Türkei	6.798	6.240
Österreich	816	777	Indien	3.870	2.586
Polen	813	786	Tunesien	3.558	3.309
Ungarn	492	528	Syrien	3.504	2.436
Kroatien	483	486	Ukraine	3.465	1.425
Bulgarien	417	456	Bosnien und Herzegowina	2.634	3.447
Spanien	408	339	Iran	2.553	1.911
Griechenland	339	342	Kosovo	2.115	2.253
Italien	300	372	Philippinen	1.896	2.601
Tschechische Republik	201	204	Marokko	1.716	1.140
Niederlande	174	165	Ägypten	1.593	1.260
Slowakei	171	168	Serbien	1.332	1.593
Portugal	150	99	Albanien	1.155	1.506
Litauen	147	144	Kolumbien	1.098	765
Lettland	129	141	Brasilien	906	813
Schweiz	126	111	Mexiko	777	723
Belgien	84	84	China	759	564
Zypern	60	51	Russische Föderation	687	621
Frankreich	57	63	Nordmazedonien	600	657
Slowenien	18	39	Vietnam	540	366
Weitere	63	75	Weitere	6.924	5.376
Gesamt	6.834	6.894	Gesamt	48.480	41.589

Quelle: Amtliche Statistik 2023-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 2: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 20 antragsstärksten Berufshauptgruppen (KldB 2010) (2023 zum Vergleich), absolut

Berufshauptgruppe KldB2010 (Klassifikation der Berufe 2010)	Anträge	
	2024	2023
Medizinische Gesundheitsberufe	41.787	36.957
Mechatronik-, Energie- & Elektroberufe	4.605	4.020
Lebensmittelherstellung & -verarbeitung	1.587	1.272
Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe	1.347	1.185
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- & Wellnessberufe, Medizintechnik	1.089	888
Metallerzeugung & -bearbeitung, Metallbauberufe	837	741
Berufe in Unternehmensführung & -organisation	771	471
Tourismus-, Hotel- & Gaststättenberufe	501	501
Gebäude- & versorgungstechnische Berufe	438	531
Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe	366	219
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- & Produktionssteuerungsberufe	192	240
Verkaufsberufe	186	111
Führer/innen von Fahrzeug- & Transportgeräten	183	171
Kunststoffherstellung & -verarbeitung, Holzbe- & -verarbeitung	183	192
Hoch- & Tiefbauberufe	165	216
Verkehrs- & Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	159	123
(Innen-)Ausbauberufe	153	180
Mathematik-, Biologie-, Chemie- & Physikberufe	129	84
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen & Steuerberatung	102	42
Textil- & Lederberufe	102	54
Weitere	450	348
Gesamt	55.332	48.546

Quelle: Amtliche Statistik 2023-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Tab. 3: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die 20 antragsstärksten Referenzberufe (2023 zum Vergleich), absolut

nicht reglementierte Berufe			reglementierte Berufe		
dt. Referenzberuf	Anträge		dt. Referenzberuf	Anträge	
	2024	2023		2024	2023
Elektroanlagenmonteur/in	1.056	1.029	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	22.425	20.394
Koch/Köchin	999	846	Arzt/Ärztin	10.857	9.111
Kraftfahrzeugmechatroniker/in	942	789	Physiotherapeut/in	1.782	1.638
Elektroniker/in (ohne FR-Angabe)	900	894	Zahnarzt/Zahnärztin	1.350	1.266
Elektroniker/in für Betriebstechnik	750	447	Apotheker/in	1.035	765
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	747	459	Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in / Medizinische(r) Technologe/Technologin für Radiologie	657	627
Friseur/in	618	486	Hebamme/Entbindungspfleger / Hebamme (Studium)	621	603
Industrieelektriker/in (ohne FR-Angabe)	543	513	Anästhesietechnische(r) Assistent/in (ATA)	525	390
Fachkraft Küche	354	240	Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in / Medizinische(r) Technologe/Technologin für Laboratoriumsanalytik	444	402
Fachinformatiker/in (ohne FR-Angabe)	348	216	Tierarzt/Tierärztin	420	423
Fachkraft für Metalltechnik (ohne FR-Angabe)	345	288	Operationstechnische(r) Assistent/in (OTA)	372	186
Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	315	192	Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/in	291	198
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	297	402	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	192	261
Elektroniker/in für Geräte und Systeme	252	243	Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in	123	174
Zerspanungsmechaniker/in	252	204	Altenpfleger/in	123	93
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	246	183	Ergotherapeut/in	114	84
Zahntechniker/in	219	159	Notfallsanitäter/in	108	87
Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik	204	135	Logopäde/Logopädin	78	63
Mechatroniker/in	201	162	Friseurmeister/in	57	69
Industriemechaniker/in	189	177	Diätassistent/in	48	33
Weitere	3.741	3.441	Weitere	195	183
Gesamt	13.515	11.496	Gesamt	41.817	37.050

Quelle: Amtliche Statistik 2023-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Tab. 4: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die zehn häufigsten Ausbildungsstaaten der fünf antragsstärksten dt. Referenzberufe, absolut

Anträge 2024												
dt. Referenzberuf	Ausbildungsstaat											
Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	Indien	Tunesien	Türkei	Philippinen	Ukraine	Kosovo	Ägypten	Iran	Bosnien und Herzegowina	Brasilien	Weitere	Gesamt
	3.354	2.412	1.776	1.725	1.344	1.134	969	888	840	705	7.281	22.425
Arzt/Ärztin	Syrien	Rumänien	Iran	Türkei	Ukraine	Österreich	Aser- bajdschan	Russische Föderation	Algerien	Ungarn	Weitere	Gesamt
	1.887	576	567	555	477	411	345	306	303	291	5.136	10.857
Physiotherapeut/in	Türkei	Tunesien	Kenia	Marokko	Ukraine	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Polen	Indien	Kosovo	Weitere	Gesamt
	393	147	105	90	87	81	78	78	75	48	603	1.782
Zahnarzt/Zahnärztin	Syrien	Österreich	Ägypten	Ukraine	Indien	Iran	Rumänien	Spanien	Polen	Ungarn	Weitere	Gesamt
	453	114	60	60	60	57	51	39	33	30	393	1.350
Elektroanlagenmonteur/in	Türkei	Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Ukraine	Serbien	ehem. Jugoslawien (Bundesrep.)	Albanien	Kroatien	Nordmazedonien	Polen, ehem. Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)	Weitere	Gesamt
	297	255	108	60	42	39	33	33	27	je 21	120	1.056

Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weiteren wichtigen Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Tab. 5: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – die fünf häufigsten dt. Referenzberufe der fünf antragsstärksten Ausbildungsstaaten, absolut

Anträge 2024							
Ausbildungsstaat	dt. Referenzberuf						
Türkei	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	Arzt/Ärztin	Physiotherapeut/in	Friseur/in	Koch/Köchin	Weitere	Gesamt
	1.776	555	393	375	366	3.333	6.798
Indien	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	Arzt/Ärztin	Physiotherapeut/in	Kraftfahrzeugmechatroniker/in	Zahnarzt/Zahnärztin	Weitere	Gesamt
	3.354	156	75	69	60	156	3.870
Tunesien	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	Anästhesietechnische(r) Assistent/in (ATA)	Physiotherapeut/in	Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in / Medizinische(r) Technologe/Technologin für Radiologie	Operationstechnische(r) Assistent/in (OTA)	Weitere	Gesamt
	2.412	198	147	120	87	591	3.558
Syrien	Arzt/Ärztin	Zahnarzt/Zahnärztin	Apotheker/in	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	Weitere	Gesamt
	1.887	453	447	186	78	453	3.504
Ukraine	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	Arzt/Ärztin	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	Friseur/in	Physiotherapeut/in	Weitere	Gesamt
	1.344	477	135	93	87	1.329	3.465

Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Tab. 6: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – Gesamt sowie nach Art der Reglementierung und Ausbildungsstaat, absolut

Beschiedene Verfahren 2024					
	beschiedene Verfahren Gesamt	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)			
		Positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	"Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme ²	Teilweise Gleichwertigkeit ³	Negativ
Alle Verfahren	66.879	28.920	30.372	6.603	984
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz	7.095	6.012	504	489	90
Ausbildungsstaat Drittstaat	59.769	22.899	29.862	6.114	894
reglementierte Berufe	53.343	22.407	30.372	-	564
nicht reglementierte Berufe	13.536	6.513	-	6.603	420
Ausbildungsstaat und Art der Reglementierung					
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz nicht reglementierte Berufe	1.365	849	-	489	30
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz reglementierte Berufe	5.730	5.163	504	-	60
Ausbildungsstaat Drittstaat nicht reglementierte Berufe	12.171	5.667	-	6.114	393
Ausbildungsstaat Drittstaat reglementierte Berufe	47.598	17.235	29.862	-	504

Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weiteren wichtigen Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

¹ Bei reglementierten Berufen inkl. partiellem Berufszugang und beschränktem Berufszugang nach HwO (N=3). Der vollen Gleichwertigkeit kann bei reglementierten Berufen die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein.

² Zum 31.12.2024 noch nicht absolviert; Bescheide mit „Auflage“ sind nur bei reglementierten Berufen möglich.

³ Teilweise Gleichwertigkeit ist nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Tab. 7: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 nach Berufshauptgruppen (KldB 2010) mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren, absolut

Beschiedene Verfahren 2024					
Berufshauptgruppen (KldB 2010)	beschiedene Verfahren Gesamt	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)			
		Positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	"Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme ²	Teilweise Gleichwertig- keit ³	Negativ
Gesamt	66.879	28.920	30.372	6.603	984
Berufshauptgruppen mit >= 100 beschiedenen Verfahren					
Medizinische Gesundheitsberufe	53.337	22.359	30.312	153	510
Mechatronik-, Energie- & Elektroberufe	4.779	2.310	3	2.376	93
Lebensmittelherstellung & - verarbeitung	1.575	972	-	516	84
Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe	1.242	456	6	723	57
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- & Wellnessberufe, Medizintechnik	975	489	27	375	84
Metallerzeugung & -bearbeitung, Metallbauberufe	891	435	-	429	24
Berufe in Unternehmensführung & - organisation	813	441	-	366	6
Tourismus-, Hotel- & Gaststättenberufe	507	285	-	213	12
Gebäude- & versorgungstechnische Berufe	390	150	-	216	24
Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe	378	84	-	285	6
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- & Produktionssteuerungsberufe	219	105	-	117	-
Führer/innen von Fahrzeug- & Transportgeräten	219	120	-	99	3
Verkaufsberufe	192	129	-	60	3
Kunststoffherstellung & -verarbeitung, Holzbe- & -verarbeitung	171	66	-	96	12
Verkehrs- & Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	168	60	-	105	3
Hoch- & Tiefbauberufe	138	66	3	54	15
Mathematik-, Biologie-, Chemie- & Physikberufe	129	69	-	57	3
(Innen-)Ausbauberufe	126	48	-	60	18

Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

¹ Bei reglementierten Berufen inkl. partiellem Berufszugang und beschränktem Berufszugang nach HwO (N=3). Der vollen Gleichwertigkeit kann bei reglementierten Berufen die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein.

² Zum 31.12.2024 noch nicht absolviert; Bescheide mit „Auflage“ sind nur bei reglementierten Berufen möglich.

³ Teilweise Gleichwertigkeit ist nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Tab. 8: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 – dt. Referenzberufe mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren, absolut

Beschiedene Verfahren 2024						
dt. Referenzberuf		beschiedene Verfahren Gesamt	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)			
			Positiv - volle Gleichwertigkeit¹	"Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme²	Teilweise Gleichwertigkeit³	Negativ
Gesamt		66.879	28.920	30.372	6.603	984
dt. Referenzberufe mit >= 100 beschiedenen Verfahren						
R	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	32.382	11.793	20.229	-	360
R	Arzt/Ärztin	10.995	6.993	3.969	-	33
R	Physiotherapeut/in	2.250	900	1.323	-	27
R	Zahnarzt/Zahnärztin	1.410	651	750	-	12
NR	Elektroanlagenmonteur/in	1.152	816	-	315	21
R	Apotheker/in	1.152	489	660	-	3
NR	Koch/Köchin	1.029	648	-	339	42
R	Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in / Medizinische(r) Technologe/Technologin für Radiologie	936	264	663	-	9
NR	Kraftfahrzeugmechatroniker/in	840	255	-	546	39
NR	Elektroniker/in für Betriebstechnik	828	189	-	636	3
NR	Elektroniker/in (ohne FR-Angabe)	813	342	-	441	30
NR	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	792	435	-	351	6
R	Hebamme/Entbindungspfleger / Hebamme (Studium)	759	192	561	-	6
R	Anästhesietechnische(r) Assistent/in (ATA)	645	78	564	-	3
NR	Industrieelektriker/in (ohne FR- Angabe)	579	441	-	132	6
R	Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in / Medizinische(r) Technologe/Technologin für Laboratoriumsanalytik	567	156	396	-	12
NR	Friseur/in	546	270	-	231	42
R	Tierarzt/Tierärztin	417	207	189	-	18
R	Operationstechnische(r) Assistent/in (OTA)	396	42	354	-	-
NR	Fachkraft für Metalltechnik (ohne FR-Angabe)	375	285	-	84	6
NR	Fachinformatiker/in (ohne FR- Angabe)	363	81	-	276	6
NR	Fachkraft Küche	342	255	-	54	30
R	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	336	150	177	-	9
R	Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/in	321	96	225	-	-
NR	Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	312	90	-	216	6
NR	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	279	120	-	153	6
NR	Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	276	99	-	162	15

Beschiedene Verfahren 2024						
dt. Referenzberuf		beschiedene Verfahren Gesamt	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)			
			Positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	"Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme ²	Teilweise Gleichwertigkeit ³	Negativ
NR	Zerspanungsmechaniker/in	273	81	-	186	6
NR	Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik	219	90	-	129	3
NR	Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	216	105	-	108	-
NR	Zahntechniker/in	210	84	-	120	6
NR	Mechatroniker/in	201	75	-	120	6
NR	Hotelfachmann/-fachfrau	198	120	-	75	3
NR	Industriemechaniker/in	195	90	-	102	3
NR	IT-System-Elektroniker/in	165	72	-	93	3
NR	Berufskraftfahrer/in	135	90	-	45	-
NR	Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie	135	72	-	57	3
R	Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in	132	96	36	-	3
NR	Bauzeichner/in	126	54	-	72	-
R	Altenpfleger/in	114	84	21	-	9
R	Ergotherapeut/in	105	48	57	-	-
NR	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	105	39	-	63	-
NR	Metallbauer/in (ohne FR-Angabe)	102	30	-	66	6
NR	Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	102	36	-	66	-

Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

¹ Bei reglementierten Berufen inkl. partiellem Berufszugang und beschränktem Berufszugang nach HwO (N=3). Der vollen Gleichwertigkeit kann bei reglementierten Berufen die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein.

² Zum 31.12.2024 noch nicht absolviert; Bescheide mit „Auflage“ sind nur bei reglementierten Berufen möglich.

³ Teilweise Gleichwertigkeit ist nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

R = Reglementierter Beruf, NR = Nicht reglementierter Beruf.

Tab. 9: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2024 im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG – Auswahl Ergebnisse (2023 zum Vergleich)

Anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG			
Gesamt und nach Art der Reglementierung		Anträge	
		2024	2023
Gesamt		3.378	3.702
R	reglementierte Berufe	2.511	2.754
NR	nicht reglementierte Berufe	867	945
TOP 5 Dt. Referenzberufe			
R	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	2.241	2.553
NR	Koch/Köchin	192	231
R	Physiotherapeut/in	123	66
NR	Elektroanlagenmonteur/in	57	51
NR	Fachkraft Küche	57	21
Weitere		708	777
TOP 5 Ausbildungsstaaten			
Tunesien		627	717
Türkei		624	723
Indien		366	252
Philippinen		273	423
Marokko		258	207
Weitere		1.230	1.377

Quelle: Amtliche Statistik 2023-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

Tab. 10: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024 im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG

Anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG					
Beschiedene Verfahren 2024					
Gesamt und nach Art der Reglementierung	beschiedene Verfahren Gesamt	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)			
		Positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	„Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme ²	Teilweise Gleichwertigkeit ³	Negativ
Gesamt	4.830	1.722	2.544	474	90
nicht reglementierte Berufe	936	411	-	474	51
reglementierte Berufe	3.894	1.311	2.544	-	39

Quelle: Amtliche Statistik 2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

¹ Der vollen Gleichwertigkeit kann bei reglementierten Berufen die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein.

² Zum 31.12.2024 noch nicht absolviert; Bescheide mit „Auflage“ sind nur bei reglementierten Berufen möglich.

³ Teilweise Gleichwertigkeit ist nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Tab. 11: Faktenblatt Ausbildungsstaat Türkei – Anträge und beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024, absolut und in Prozent

Ausbildungsstaat: Türkei						
Anträge 2024						
Gesamt sowie nach Art der Reglementierung und Wohnort der Antragstellenden		absolut	in Prozent	Anträge 2023 (zum Vergleich)		
Gesamt		6.798	100%	6.240		
NR	nicht reglementierte Berufe	3.285	48%	2.772		
R	reglementierte Berufe	3.513	52%	3.468		
Wohnort Deutschland		2.409	35%	1.581		
Wohnort Ausland		4.389	65%	4.656		
TOP 5 dt. Referenzberufe		absolut	in Prozent	Anträge 2023 (zum Vergleich)		
R	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	1.776	26%	1.782		
R	Arzt/Ärztin	555	8%	561		
R	Physiotherapeut/in	393	6%	432		
NR	Friseur/in	375	6%	276		
NR	Koch/Köchin	366	5%	375		
weitere		3.336	49%	2.814		
Beschiedene Verfahren 2024						
Gesamt und nach Art der Reglementierung		beschiedene Verfahren	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)			
			positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	"Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme ²	teilweise Gleichwertigkeit ³	negativ
Gesamt	absolut	7.857	3.174	2.721	1.773	192
	in Prozent	100%	40%	35%	23%	2%
nicht reglementierte Berufe	absolut	3.393	1.488	-	1.773	132
	in Prozent	100%	44%	-	52%	4%
reglementierte Berufe	absolut	4.464	1.683	2.721	-	57
	in Prozent	100%	38%	61%	-	1%

Quelle: Amtliche Statistik 2023-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

¹ Der vollen Gleichwertigkeit kann bei reglementierten Berufen die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein.

² Zum 31.12.2024 noch nicht absolviert; Bescheide mit „Auflage“ sind nur bei reglementierten Berufen möglich.

³ Teilweise Gleichwertigkeit ist nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Tab. 12: Faktenblatt Ausbildungsstaat Ukraine – Anträge und beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2024, absolut und in Prozent

Ausbildungsstaat: Ukraine						
Anträge 2024						
Gesamt und nach Art der Reglementierung		absolut	in Prozent	Anträge 2023 (zum Vergleich)		
Gesamt		3.450	100%	1.425		
NR	nicht reglementierte Berufe	1.131	33%	207		
R	reglementierte Berufe	2.334	67%	1 056		
Wohnort Deutschland		3.384	98%	1 332		
Wohnort Ausland		78	2%	93		
TOP 5 dt. Referenzberufe		absolut	in Prozent	Anträge 2023 (zum Vergleich)		
R	Pflegefachperson / Gesundheits- und Krankenpfleger/in	1.344	39%	558		
R	Arzt/Ärztin	477	14%	285		
NR	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	135	4%	27		
NR	Friseur/in	93	3%	30		
R	Physiotherapeut/in	87	3%	36		
weitere		1.329	38%	489		
Beschiedene Verfahren 2024						
Gesamt und nach Art der Reglementierung		beschiedene Verfahren	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)			
			positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	"Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme ²	teilweise Gleichwertigkeit ³	negativ
Gesamt	absolut	3.273	936	1.683	612	39
	in Prozent	100%	29%	51%	19%	1%
nicht reglementierte Berufe	absolut	1.035	402	-	612	18
	in Prozent	100%	39%	-	59%	2%
reglementierte Berufe	absolut	2.238	534	1.683	-	21
	in Prozent	100%	24%	75%	-	1%

Quelle: Amtliche Statistik 2023-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

¹ Der vollen Gleichwertigkeit kann bei reglementierten Berufen die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein.

² Zum 31.12.2024 noch nicht absolviert; Bescheide mit „Auflage“ sind nur bei reglementierten Berufen möglich.

³ Teilweise Gleichwertigkeit ist nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Tab. 13: Faktenblatt Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachperson - Anträge und beschiedene Verfahren 2024, absolut und in Prozent

Dt. Referenzberuf: Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachperson									
Anträge 2024									
Gesamt und nach Ausbildungsstaat	absolut	in Prozent	Anträge 2023 (zum Vergleich)		TOP 5 Ausbildungsstaaten	absolut	in Prozent	Anträge 2023 (zum Vergleich)	
Gesamt	22.425	100%	20.394		Indien	3.354	15%	2.136	
EU/EWR/Schweiz	1.167	5%	1.347		Tunesien	2.412	11%	2.283	
Drittstaat	21.255	95%	19.020		Türkei	1.776	8%	1.782	
ungeklärt/ohne Angabe	3	<1%	27		Philippinen	1.725	8%	2.388	
					Ukraine	1.344	6%	558	
					weitere	11.814	53%	11.247	
Beschiedene Verfahren 2024									
Gesamt und nach Ausbildungsstaat		beschiedene Verfahren	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)						
			positiv - volle Gleichwertigkeit	darunter (Weg zur vollen Gleichwertigkeit)				"Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme ²	negativ
				automatische Anerkennung ¹	ohne Ausgleichsmaßnahme	mit Eignungs- / Kenntnisprüfung	mit Anpassungslehrgang		
Gesamt	absolut	32.382	11.793	864	1.329	6.174	3.426	20.229	360
	in Prozent	100%	36%					62%	1%
EU/EWR/Schweiz	absolut	1.281	1.119	864	150	63	42	144	16
	in Prozent	100%	88%					11%	1%
Drittstaat	absolut	31.098	10.671	-	1.179	6.111	3.381	20.082	345
	in Prozent	100%	34%					65%	1%

Quelle: Amtliche Statistik 2023-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

¹ Automatische Anerkennung für Sektorenberufe nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

² Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2024 noch nicht absolviert.

Tab. 14: Faktenblatt Arzt/Ärztin - Anträge und beschiedene Verfahren 2024, absolut und in Prozent

Dt. Referenzberuf: Arzt/Ärztin								
Anträge 2024								
Gesamt und nach Ausbildungsstaat	absolut	in Prozent	Anträge 2023 (zum Vergleich)		TOP 5 Ausbildungsstaaten	absolut	in Prozent	Anträge 2023 (zum Vergleich)
Gesamt	10.857	100%	9.111		Syrien	1.887	17%	1.293
EU/EWR/Schweiz	2.754	25%	2.730		Rumänien	576	5%	549
Drittstaat	8.088	75%	6.369		Iran	567	5%	528
ungeklärt/ohne Angabe	15	<1%	12		Türkei	555	5%	561
					Ukraine	477	4%	284
					weitere	6.795	63%	5.898
Beschiedene Verfahren 2024								
Gesamt und nach Ausbildungsstaat		beschiedene Verfahren	darunter Entscheidung (vor Rechtsbehelf)					
			positiv - volle Gleichwertigkeit	darunter (Weg zur vollen Gleichwertigkeit)			"Auflage" einer Ausgleichs- maßnahme ²	negativ
				automatische Anerkennung ¹	ohne Ausgleichs- maßnahme	mit Eignungs- / Kenntnisprüfung		
Gesamt	absolut	10.995	6.993	2.742	1.521	2.730	3.969	33
	in Prozent	100%	64%				36%	<1%
EU/EWR/Schweiz	absolut	2.769	2.760	2.742	12	6	9	-
	in Prozent	100%	100%				<1%	<1%
Drittstaat	absolut	8.223	4.230	-	1.506	2.724	3.960	33
	in Prozent	100%	51%				48%	<1%

Quelle: Amtliche Statistik 2023-2024 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für Hinweise zu Meldeausfällen und weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise.“

¹ Automatische Anerkennung für Sektorenberufe nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

² Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2024 noch nicht absolviert.